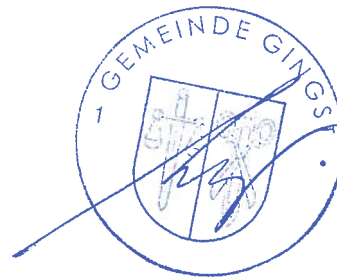


Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin
Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt
Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564
18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203496
www.stadt-landschaft-region.de
stralsund@stadt-landschaft-region.de

Außenbereichssatzung „Teschvitz“ Gemeinde Gingst

Satzung



Begründung

Inhaltsverzeichnis

1) Grundsätze	3
1.1) Geltungsbereich / Lage des Plangebiets	3
1.2) Zusammenhang mit übergeordneten Planungen	3
1.3) Ziele der Planung	4
1.4) Wirkung der Außenbereichssatzung	5
1.5) Voraussetzung für den Erlass der Außenbereichssatzung	5
1.6) Plangrundlage	6
2) Zustand des Plangebiets	7
2.1) Historie	7
2.2) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets	7
2.3) Schutzobjekte im bzw. in der Nähe zum Plangebiet	8
2.4) Wald	10
2.5) Denkmalschutz	10
2.6) Altablagerungen	10
3) Städtebauliche Planung	11
3.1) Räumliche Struktur	11
3.2) Erschließung	12
3.3) Geltungsbereich	13
4) Auswirkungen der Planung	14
4.1) Auswirkungen auf Natur und Landschaft	14
4.2) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich	22
4.3) Wechselwirkungen	25
4.4) Kulturgüter und sonstige Sachgüter	26
4.5) Schutzgebiete	26
4.6) Zusammenfassung	26
Anhang A) Natura 2000-Vorprüfung SPA DE 1542-401	28
Anhang B) Natura 2000-Vorprüfung FFH DE 1544-302	56

1) Grundsätze

1.1) Geltungsbereich / Lage des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst das Flurstücke 7/1 sowie teilweise die Flurstücke 1, 5/1, 5/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10, 11, 15, 17, 18, 21, 22, 122, 123/1, 123/3 123/4 der Gemeinde Gingst, Gemarkung Teschvitz Flur: 3. Die Fläche beträgt ca. 1,0 ha.

Das Plangebiet liegt ca. 1.000 m nördlich der Ortslage Gingst.

Das Plangebiet ist im Wesentlichen von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Das erweiterte Umfeld wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden, in einer Entfernung von ca. 340m liegt der Koselower See, ein Teilbereich des nördlichen Strelasunds. Westlich von Teschvitz ragt eine Landzunge in den Sund
- Im Süden bestehen Landwirtschaftsflächen die weiter südlich an die Ortslage von Gingst heranreichen.
- Erschlossen wird Teschvitz von Osten über eine Stichstraße, die von der Verbindung Gingst - Silenz abzweigt. Der Weg führt ebenfalls durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Abbildung 1: Übersichtsdarstellung
(www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst aktuell acht zu Wohnzwecken genutzte Gebäude sowie eine gewerblich genutzte Halle mit den jeweils für die zulässige Nutzung notwendigen bebauungsakzessorischen Freiflächen. Das Plangebiet ist im Sinne des § 35 BauGB nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Es ist eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden.

Auch wenn grundsätzlich abstrakte Aussagen über die Mindestzahl von Gebäuden nicht möglich sind und vielmehr auf eine konkrete Situation abzustellen ist, so ist doch offensichtlich, dass die vorhandenen Gebäude des in der Mitte des 19. Jahrhunderts errichteten Anlage einen nicht mehr zu vernachlässigenden Teil des Außenbereichs in Anspruch nehmen.

Nach dem VGH-Urteil München (12. August 2003 - 1 BV 02.1727) kann zwar ein aus vier Wohnhäusern bestehender Bebauungszusammenhang schon eine Wohnbebauung von einigem Gewicht sein, wobei davon ausgegangen wird, dass für eine Außenbereichssatzung eine aus wenigen Häusern bestehende Bebauung genügt, deren Entwicklung mit der durch die Außenbereichssatzung begünstigten Lückenschließung abgeschlossen wird.

1.2) Zusammenhang mit übergeordneten Planungen

Für die Gemeinde Gingst liegt kein Flächennutzungsplan vor. Nach § 5(2b) BauGB können

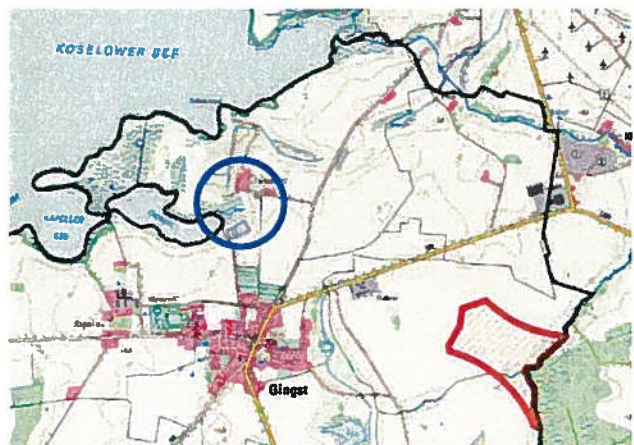


Abbildung 2: Das Plangebiet (blauer Kreis) liegt außerhalb des Windenergieeignungsbereichs (rote Umrandung).

zur Steuerung privilegierter Vorhaben im Außenbereich sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden. Für die Gemeinde Gingst befindet sich ein solcher sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie in Aufstellung, dessen Bearbeitung zurzeit allerdings ruht. Er legt im Sinne einer Konzentrationszonenplanung Flächen für Windenergienutzung fest und schließt damit die Errichtung solcher Anlagen im übrigen Gemeindegebiet aus. Für den Standort Teschwitz ist keine Windenergienutzung vorgesehen.

1.3) Ziele der Planung

Mit der Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB soll eine verträgliche Nutzung und Entwicklung im historisch gewachsenen Planbereich für Wohnzwecke bzw. zur Ansiedlung kleinerer Handwerks- und Gewerbebetriebe erleichtert werden, ohne dass der bestehende Siedlungsbereich dabei in Richtung der offenen Landschaft räumlich zusätzlich ausgeweitet werden soll.

Sämtlichen genehmigungspflichtigen Vorhaben (Nutzungsänderung, Umbauten, Ersatzneubauten) im Plangebiet muss derzeit entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung des Flächennutzungsplans widersprechen und dass die Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten sei. Zulässig zurzeit ist lediglich der Erhalt bestehender, genehmigter Gebäude ohne (Nutzungs-) Änderung (Bestandsschutz). Damit müsste sowohl die Errichtung von Ergänzungsbauten innerhalb der bestehenden baulichen Struktur als auch die Umnutzung bestehender massiver Gebäude für Wohnzwecke von der Bauordnungsbehörde abgelehnt werden.

Angesichts bisheriger privater durch Baugenehmigungen abgesicherter Bestrebungen, den Bestand zu ergänzen, möchte die Gemeinde nunmehr eine weitere Ausdehnung der Bebauung in die Landschaft begrenzen und die Bebauung auf den jetzigen Bestand zuzüglich der Füllung von baulichen Lücken definieren. Den Anlass bietet das Bestreben westlich des bestehenden Autohandels und Werkstattbetriebs eine Betreiberwohnung zu errichten, um so bestehende Potentiale in erschlossenen Bereichen zu nutzen sowie eine angemessene Beaufsichtigung der Anlage zu gewährleisten.

Angesichts der im Plangebiet bereits bestehenden Wohn- und in geringem Maß bestehende Gewerbenutzungen soll grundsätzlich eine gewisse Entwicklung im baulichen Bestand zugelassen werden. Der Schutz des Außenbereichs vor weiterer Zersiedelung wird dadurch nicht aufgegeben. Die Flächen des Geltungsbereichs stehen heute schon nicht der Landwirtschaft zur Verfügung, werden vielmehr als Betriebsgelände oder private Freifläche genutzt. Die Entwicklung des Bereichs zu einem eigenständigen Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB bleibt zusätzlich



Abbildung 3: Das Plangebiet stellt sich heute als Betriebsgelände des ansässigen Werkstattbetriebs dar.



Abbildung 4: Von Südosten aus der Landschaft gesehen stellt sich Teschwitz als eine Einheit vor und in der Kulisse des Baumbestandes dar.



Abbildung 5: Im Vordergrund rechts besteht die Autowerkstatt, links daneben sollen vor der Kulisse der im Hintergrund bestehenden Bestandsbebauung eine Neubebauung möglich sein.

durch die enge Grenzziehung des Geltungsbereichs langfristig ausgeschlossen.

Die Reichweite der Ermächtigung nach § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB wird durch die Funktion der Außenbereichssatzung bestimmt. Diese besteht lediglich darin, die beiden in § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB genannten öffentlichen Belange, die von nicht privilegierten Außenbereichsvorhaben in der Regel beeinträchtigt werden (§ 35 Abs. 2 und 3 BauGB), „auszublenden“. Nur insoweit regelt eine Außenbereichssatzung die Zulässigkeit von Vorhaben und nur insoweit kann in der Satzung Näheres bestimmt werden. Regelungen auf der Grundlage von § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB müssen sich somit unmittelbar auf die durch die Satzung bewirkte Teilprivilegierung beziehen. Zum Beispiel kann in einer „Außenbereichssatzung“ näher bestimmt werden, welche Art von Wohngebäuden oder gewerbliche Vorhaben in den Genuss der Teilprivilegierung kommen soll. (s.a. Bay.VGH, Urteil vom 16.Okt. 2003 – 1 N 01.3178). Die teilprivilegierten Vorhaben nach § 35 (4) BauGB sind durch den Gesetzgeber explizit benannt und betreffen im Wesentlichen die Umnutzung und den Umbau vorhandener Bausubstanz. Im Unterschied dazu entscheidet bei der Außenbereichssatzung die einzelne Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit über die erleichterte Zulässigkeit von Bauvorhaben, die Neubauten oder auch Ersatzbauten sein können.

In diesem Sinne kann der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken als auch für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Durch Festlegung des Geltungsbereiches wird die bestandsorientierte Zielsetzung abgesichert (3.1).

1.4) Wirkung der Außenbereichssatzung

Die Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB begründet kein unmittelbares Baurecht, sondern erleichtert lediglich die Zulassung bestimmter sonstiger Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB durch die Modifikation von Zulassungsvoraussetzungen. Außenbereichssatzungen haben damit eine positive, die Zulässigkeit bestimmter nicht privilegierter Vorhaben unterstützende Wirkung. Die Satzung bezieht sich folglich ausschließlich auf sonstige Vorhaben im Außenbereich; die Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe bleibt unberührt.

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (vgl. § 246 (1a) BauGB).

1.5) Voraussetzung für den Erlass der Außenbereichssatzung

Die erleichterte Zulassung von Vorhaben im Außenbereich ist nicht zuletzt im Hinblick auf den Schutz des Außenbereichs an enge Voraussetzungen geknüpft. Die Satzung soll in erster Linie eine sinnvolle und städtebaulich geordnete Nutzung einer bestehenden Bebauung im Außenbereich ermöglichen. Ihr Erlass setzt voraus, dass es sich um einen bebauten Bereich handelt, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

Die im Geltungsbereich bestehenden Wohn- und Gewerbebauten können als Siedlungsansatz bzw. als „bebauter Bereich mit einer Wohnbebauung von einigem Gewicht“ bezeichnet werden (vgl. 2.2). Der obige Begriff beginnt bei kleinen Siedlungsstrukturen und endet vor dem „Ortsteil“ im Sinne des § 34 BauGB. Seitens der Rechtsprechung wird in diesem Zusammenhang regelmäßig betont, dass die betreffenden Bebauungszusammenhänge nicht dahingehend qualifiziert sein müssen, dass sie unter den Begriff „Ortsteil“ subsumiert werden können, sondern in ihrem Ausmaß weit dahinter zurückbleiben können. Die Außenbereichssatzung ist also einerseits nur dort zulässig, wo die vorhandene Bebauung das für einen Ortsteil im Sinne des § 34 (1) BauGB notwendige Gewicht noch nicht erreicht hat. Andererseits wird die Untergrenze bei Wohnbebauungen gezogen, die gerade noch einen siedlungsstrukturellen Ansatz aufweisen.

Nach dem VGH-Urteil München (12. August 2003 - 1 BV 02.1727) kann zwar ein aus vier Wohnhäusern bestehender Bebauungszusammenhang schon eine Wohnbebauung von einigem Gewicht sein, wobei davon ausgegangen wird, dass für eine Außenbereichssatzung eine aus weni-

gen Häusern bestehende Bebauung genügt, deren Entwicklung mit der durch die Außenbereichssatzung begünstigten Lückenschließung abgeschlossen wird.

Im Rahmen einer Außenbereichssatzung dürfen somit vorhandene Siedlungsansätze innerhalb des tatsächlich gegebenen baulichen Zusammenhangs verdichtet werden; jedoch ist durch dieses Instrument nicht die Möglichkeit eingeräumt worden, bestehende Siedlungsansätze in den unbebauten Außenbereich hinein zu erweitern (vgl. hierzu OVG NRW 18.11.2004, 7 A 4415/03, ebenso BVerwG vom 13.07.06, 4 C 2.05). Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes – § 35 (6) BauGB besagt, dass, sofern für das betreffende Gebiet eine Außenbereichssatzung besteht, einem Vorhaben nicht die zu befürchtende Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung entgegengehalten werden kann; die Gefahr einer Erweiterung einer Splittersiedlung, wie sie in § 35 (3) BauGB erwähnt ist, ist ausdrücklich nicht genannt und nicht beabsichtigt.

Im vorliegenden Fall sind Gebäude, die der Landwirtschaft dienen, nicht Bestandteil der Satzung. Es befinden sich auch keine landwirtschaftlich genutzten Gebäude in der Nachbarschaft. Eine überwiegend baulich landwirtschaftliche Prägung liegt nicht vor. Durch die o.g. Einschränkung soll u.a. der Außenbereich als Produktionsraum der Landwirtschaft erhalten und vor Konflikten mit heranrückender Wohnnutzung geschützt werden.

Die mit der Satzung vorgezeichnete Entwicklung ist auch mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Ein Widerspruch bestünde z.B., wenn das Plangebiet im Einwirkungsbereich von starken Immissionen eines Betriebes oder einer Verkehrsanlage läge, so dass eine Zunahme städtebaulicher Spannungen zu erwarten wäre. Die Außenbereichssatzung „Teschvitz“ begründet keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben. Eine Umweltverträglichkeit wird – wenn auch nur mit deklaratorischer Wirkung – dargestellt (vgl. 4.1) und das zu erwartende Ausgleichserfordernis (vgl. 4.2) berechnet. Sonstige öffentliche Belange bleiben mit der Außenbereichssatzung gewahrt.

1.6) Plangrundlage

Die Planzeichnung basiert auf einem aktuellen Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem mit Stand vom Mai 2017.

2) Zustand des Plangebiets

2.1) Historie

Teschvitz bestand spätestens seit der Mitte des 19. Jahrhunderts aus einem Gut mit angegliederter Park- Gartenanlage.

Die historische Karte von 1887 zeigt in Teschvitz mehrere Gebäude, angeordnet insbesondere im Westen und Südwesten der Anlage.

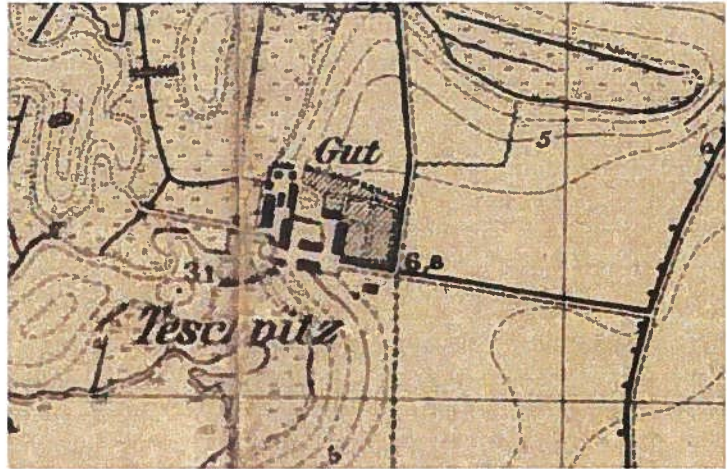


Abbildung 7: Ausschnitt aus der Königlich preußische Landesaufnahme 1887 (Quelle: www.deutschefotothek.de).

2.2) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets



Abbildung 8: Luftbild mit Umgriff (Quelle Luftbild: googlemaps.de).

Die Entfernung Teschvitz zur Ortslage Gingst beträgt circa 900 m. Heute stellt sich das Plangebiet als ein vom Hauptort abgesetzter eigenständiger Siedlungsbereich dar. Es werden Wohn- und Gewerbenutzungen ausgeübt. Im Einzelnen bestehen

- HS-Nr. 1 Fl.ST 123/4 Wohngebäude

- HS-Nr. 2 Fl.ST 123/1 Wohngebäude
- HS-Nr. 3 Fl.ST 8/1 und 8/2 Wohngebäude / Tanztherapie
- HS-Nr. 3a Fl.ST 1 Wohngebäude (Doppelhaushälfte zu 3b)
- HS-Nr. 3b Fl.ST 1 Wohngebäude (Doppelhaushälfte zu 3a)
- HS-Nr. 3c Fl.ST 77/2 Ferienhaus
- HS-Nr. 4 Fl.ST 9/1 Wohngebäude / Gewerbe Fotovoltaik
- HS-Nr. 4a Fl.ST 10 Wohngebäude / Ferienvermietung
- HS-Nr. 4b Fl.ST 11 Wohngebäude / Architekturbüro
- HS-Nr. 2a Fl.ST 21 und 22 Gewerbe Schrotthandel / Betreiberwohnen.

Westlich an den historischen Altbestand angrenzend stehen teilweise noch die alten Wirtschaftsgebäude und Stallanlagen, ergänzt mit Neubauten. Die Gebäude werden nicht mehr zu landwirtschaftlichen Zwecken, sondern wurden zu Wohnzwecken umgenutzt und sind ebenfalls Bestandteil der Außenbereichssatzung. Neben den Hauptnutzungen ist der Geltungsbereich von mit Nebenanlagen bebauten bebauungsakzessorischen Flächen geprägt. Insbesondere die gewerblich genutzten Grundstücke am Südrand des Satzungsgebiets (Fl.-St. 21 und 22) dienen dem Gewerbe als Stell- und Arbeitsflächen.

2.3) Schutzobjekte im bzw. in der Nähe zum Plangebiet

SPA-Gebiet / FFH-Gebiet

Der Planbereich in Teschvitz liegt als Aussparung sowohl im EU-Vogelschutzgebiet DE 1542-401 Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (12.2225 ha) wie auch ausgespart im FFH-Gebiet Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee, gemeldet mit der EU-Nummer:

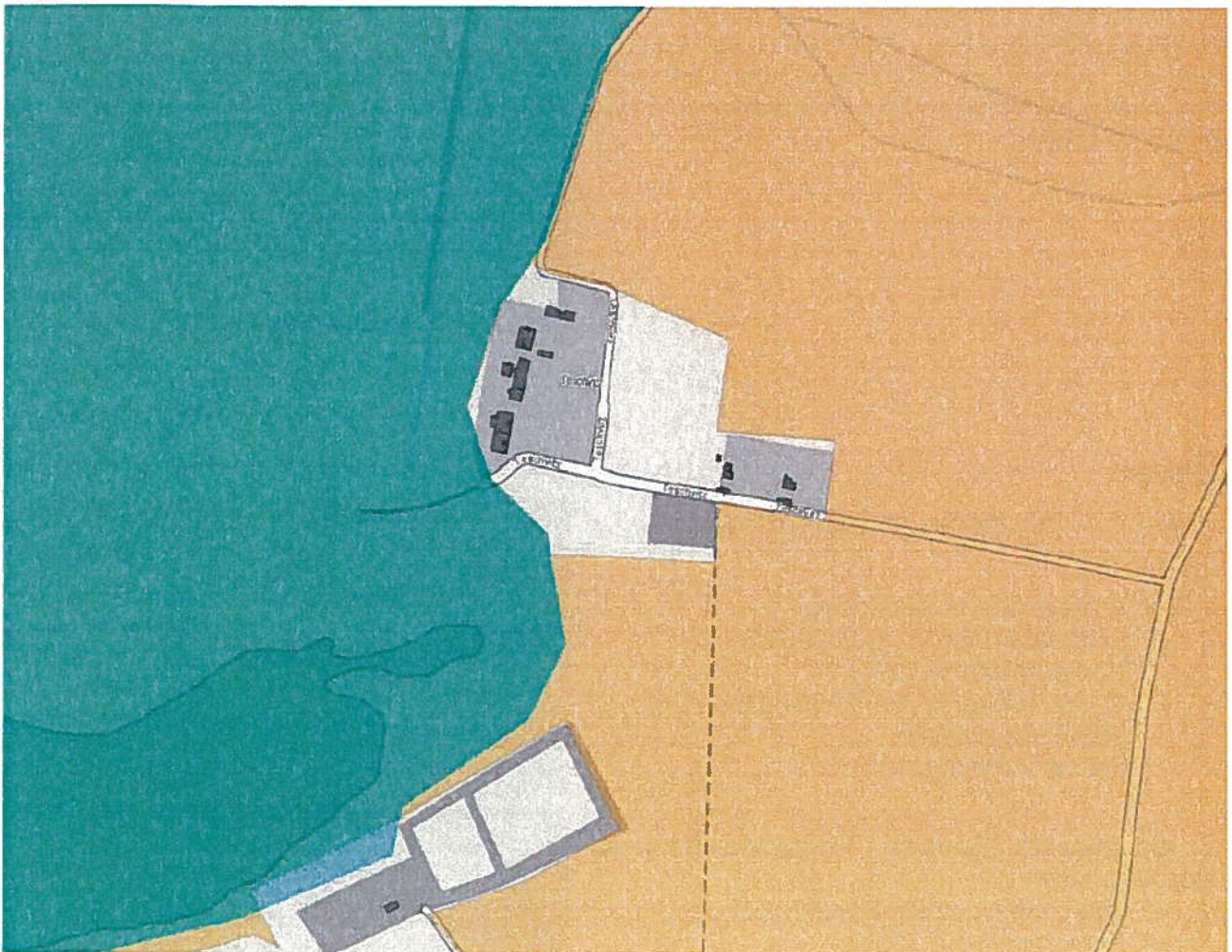


Abbildung 2: Plangebiet mit Darstellung des FFH-Gebiets (blau) sowie des SPA-Gebiets (rot). Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de

DE 1544-302 und einer Fläche von 232.6400 ha.

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt vollständig umgeben vom Landschaftsschutzgebiet L 143 „West-Rügen“ (in Kraft seit 25.3.1990). Die Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebiets beträgt 1.1644 ha.



Abbildung 10: Plangebiet mit Landschaftsschutzgebiet West-Rügen. Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de

Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 29 Naturschutzausführungsgesetz MV (NatSchAG M-V)

An Küstengewässern ist ein Abstand von 150 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie einzuhalten. In einer Entfernung von ca. 5 - 35 m südwestlich des Geltungsbereichs der Satzung liegt die Grenze des 150m Gewässerschutzstreifen nach § 29 Naturschutzausführungsgesetz MV (NatSchAG M-V).



Abbildung 11: Teschvitz mit Küsten- und Gewässerschutzstreifen (blau) nach § 29 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de

Biotope

Östlich des Plangebiets wurden mehrere Biotope kartiert:

1 Brackwasserröhricht W Grosow

- Laufend Nummer: VBL02206
- Kartierungsjahr: 1996
- Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede; Salzwiesen
- Fläche in Hektar: 1.1678

2 Offenwasser Bodden; Phragmites-Röhricht; salzbeeinflusst

- Laufende Nummer: RUE02089
- Kartierungsjahr: 1996
- Gesetzesbegriff: Boddengewässer mit Verlandungsbereichen; Röhrichtbestände und Riede



Abbildung 12: Plangebiet mit verschiedenen Biotopen Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de

- Fläche in Hektar: 4.0254

3 Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht; salzbeeinflusst

- Laufende Nummer: RUE02089
- Kartierungsjahr: 1996
- Gesetzesbegriff: Boddengewässer mit Verlandungsbereichen
- Fläche in Hektar: 4.0254

2.4) Wald

Die Forstgrundkarte des Landes Mecklenburg-Vorpommern stellt im Bereich Teschvitz keinen Wald dar im Sinne des Forstrechts dar.

2.5) Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der Satzung ist das Haus Nr. 3 als Denkmal in der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Rügen unter der Nummer 00752 gelistet. Ebenfalls als Denkmal ist die Parkanlage gelistet (ebenfalls unter der Listennummer 00752). Die Parkanlage liegt jedoch zum großen Teil außerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung.

2.6) Altablagerungen

Es kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass Ablagerungen im Boden vorhanden sind, deren Beseitigung mit erhöhten Aufwendungen verbunden sein kann. Sollten bei Tiefbauarbeiten oder vorbereitenden Gründungsarbeiten Anzeichen einer Restbelastung oder überhaupt für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen bzw. festgestellt werden, ist das Umweltamt des Landkreises Rügen umgehend zu informieren.

3) Städtebauliche Planung

3.1) Räumliche Struktur



Abbildung 15: Entwurf (Quelle Luftbild: googlemaps.de)

Die Satzung wird die Umnutzung, Änderung oder Erweiterung bestehender Gebäude bzw. zwei ergänzende Bauten innerhalb der vorgegebenen Bestandskulisse ermöglichen. Gleichzeitig werden die bestehenden Gebäude innerhalb der Außenbereichssatzung im Bestand dargestellt.

Historisch gesehen hat sich in Teschwitz die Bebauung im westlichen, südlichen und aus heutiger Sicht im Park-Bereich der Gutsanlage entwickelt. Eine Bebauung im Osten des Planbereichs ist historisch nicht belegt, das gleiche gilt für den Standort der heutigen gewerblich genutzten Halle. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung verbindet nunmehr die bestehenden Bebauungen miteinander. Der Parkbereich bzw. der ehemalige Gutshof bleiben unbebaut. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden vom Geltungsbereich nicht erfasst und bleiben dabei weiterhin frei von Bebauung.

Zur städtebaulichen Ordnung des Bereichs definiert die Geltungsbereichsgrenze die überbaubaren Grundstücksflächen. Die Geltungsbereichsausweisung greift dabei auf die Standorte bestehender Gebäude zurück und bestätigt damit den mit Hauptgebäuden oder Hauptnutzungen bebauten Bereich.

Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden kann und der äußeren Gestaltung haben sich die Baukörper in die Eigenart der näheren überwiegend eingeschossigen Umgebung einzufügen.

Die den Wohnnutzungen zuzuordnenden Nebenanlagen liegen teilweise außerhalb des Geltungsbereichs. Eine Flächenausweisung für sie auch innerhalb des Geltungsbereichs entfällt, da es sich bei den verbleibenden Flächen um Bereiche handelt, die eng an den Hauptgebäuden liegen und die zur Nutzung dieser beitragen (bebauungsakzessorische Flächen).

3.2) Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die Zufahrt zum Planungsgebiet erfolgt über die bestehende von Osten her an das Plangebiet heranführende Erschließung. Ein Ausbau ist angesichts des nur geringen Entwicklungspotenzials nicht notwendig.

Medientechnische Erschließung

Die Trinkwasserversorgung ist durch die bestehenden Anlagen des ZWAR sichergestellt. In der Ortslage sind Anschlussmöglichkeiten für die Trinkwasserversorgung gegeben. Die bebauten Grundstücke sind an die öffentliche Versorgungsanlage angeschlossen. Für Erweiterungs- und Neubauten kann die Wasserversorgung über die örtlichen Anlagen des ZWAR abgesichert werden. Die ggf. Herstellung / Änderung der erforderlichen Anschlussleitungen für die einzelnen Grundstücke sind gesondert gemäß § 9 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung zu beantragen. Die technischen Anschlussbedingungen werden im Antragsverfahren für den Anschluss der Grundstücke bestimmt.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann nicht über die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sichergestellt werden. Der Löschwasserbezug nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 aus dem öffentlichen Versorgungsnetz ist an dortiger Stelle nicht möglich. Hier sind grundstücksweise Vorkehrungen zu treffen.

Es besteht kein Anschluss an die zentrale Abwasserkanalisation. Die Abwasserentsorgung für Schmutzwasser der gesamten Bebauung in Teschvitz erfolgt bereits dezentral mittels Kleinkläranlagen und mit der wasserrechtlichen Gestattung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Grundstücksabwasseranlagen gem. § 2 Nr. 4 Grundstücksabwasseranlagensatzung. Grundstücksabwasseranlagen sind nach § 3 Nr. 1 Grundstücksabwasseranlagensatzung anzulegen, wenn häusliches Schmutzwasser und Fäkaltschlamm auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an eine leitungsgebundene Anlage nicht möglich ist. Eine leitungsgebundene Erschließung des Ortsteils ist nicht vorgesehen. Die Schmutzwasserbeseitigung richtet sich nach den Bestimmungen der Grundstücksabwasseranlagensatzung des ZWAR.

Die Schmutzwasserentsorgung bei Neubauten ist durch die Behandlung mittels vollbiologischen Grundstückskläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sowie durch das schadlose Ableiten des behandelten Schmutzwassers in ein Gewässer (einschließlich ins Grundwasser) zu sichern. Das Einleiten des behandelten Schmutzwassers in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen noch vor Baubeginn/ Sanierung einzelner Objekte einzuholen.

Teschvitz ist bezüglich der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgung nicht öffentlich erschlossen. Der ZWAR betreibt und unterhält dort keine öffentlichen Anlagen. Das Niederschlagswasser muss von den bebauten und befestigten Flächen mittels Anlagen nach DWA Arbeitsblatt A-138 versickert werden. Das Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Abs. 2 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Bei Versickerung muss der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Zusammenhang mit der Grundstücksgröße erbracht werden. Für Niederschlagswasser, das auf den Grundstücken verwertet oder zur Versickerung gebracht wird, entfällt gem. § 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG M-V die Pflicht zur Beseitigung durch den ZWAR. Zur Beseitigung dieses Abwassers ist derjenige verpflichtet, bei dem das Abwasser anfällt. Erfolgt die Versickerung des Niederschlagswassers mittels Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA Arbeitsblatt A-138 (Ausgabe April 2005) oder wird eine direkte Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorgenommen, handelt es sich hierbei um eine Gewässerbenutzung, welche der behördlichen Erlaubnis bedarf. Der An-

trag auf wasserrechtliche Erlaubnis hierfür ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu stellen.

Eine Versorgung des Plangebietes mit Elektroenergie ist ausreichend gesichert, zusätzliche Anschlussmöglichkeiten im Rahmen von Lückenbebauungen oder Umnutzungen von Gebäuden sind realisierbar.

3.3) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist möglichst eng um die bestehende Bebauung und den ihnen zuzuordnenden Nutzungseinheiten gezogen.

4) Auswirkungen der Planung

4.1) Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Für Satzungsverfahren nach § 35 BauGB ist im Gegensatz zu sonstigen Bauleitplanungen keine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, erforderlich. Ebenso ergibt sich für die möglichen Vorhaben keine UVP-Pflicht. Allerdings sind die allgemeinen umweltbezogenen Belange in das Satzungsverfahren einzustellen.

Voraussetzung für den Erlass einer Außenbereichssatzung ist ferner der Nachweis der Verträglichkeit mit den Schutzziele der nahegelegenen Natura 2000-Gebiete.

Im Folgenden wird deshalb die Umweltsituation hinsichtlich der Schutzgüter Klima/ Luft/ Folgen des Klimawandels, Wasser/ Wasserrahmenrichtlinie, Fläche/ Boden, Tiere und Pflanzen/ Biodiversität Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter/ Historisches Erbe kurz dargestellt und die Verträglichkeit mit den Schutzziele des nahegelegenen EU-Vogelschutzgebiets belegt.

Die Bewertung der umweltrechtlichen Belange erfolgt verbal-argumentativ auf Grundlage einer Bestandserfassung vor Ort sowie durch Auswertung der Datenbestände des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, die im Umweltkartenportal M-V (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Ein Landschaftsplan existiert in der Gemeinde Gingst nicht.

Lage

Teschvitz gehört zur Gemarkung der Gemeinde Gingst und liegt im westlichen Teil der Insel Rügen. Das Satzungsgebiet liegt nördlich der Ortslage Gingst.

Klima / Luft / Folgen des Klimawandels

Bestand: Rügen und somit auch das UG gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima“. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht. Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Das Plangebiet umfasst den Siedlungssplitter Teschvitz, der überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird. Dieser wird von allen Seiten von landwirtschaftlichen Flächen (Ackernutzung) umgeben. Die Luftgüte im Plangebiet ist aufgrund der geringen Emissionen in der Umgebung sowie der guten Windzirkulation als unbelastet zu betrachten.

Aufgrund der Biotopausstattung zusammen mit der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er übernimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion.

Auswirkung der Planung: Die umgebenden Grünland- und Ackerflächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiet. Bedingt durch die dominierende klimatische Wirkung der nahe gelegenen Bodengewässer wird den im Gebiet vorhandenen klimatisch wirksamen Strukturen (Gehölzbestand - Frischluftproduktion, Beschattung, Minderung klimatischer Extreme) nur eine allgemeine Bedeutung beigemessen. Schon aufgrund der geringen Größe des Vorhabens (max. Versiegelung von 770 m²) sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

Es werden weder Frischluftschneisen noch dazugehörige Kaltluftentstehungsgebiete beeinträchtigt. Das Vorhaben beinhaltet keine Ansiedlung erheblich emittierender Nutzungen (Lärm, Schadstoffe). Thermische Belastungen sowie Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bzw. das menschliche Wohlbefinden werden vom Vorhaben nicht verursacht.

Projektbezogene Auswirkungen auf den Klimawandel sind nicht absehbar. Auch liegt das Plangebiet günstig hinsichtlich etwaiger klimawandelinduzierter Risiken wie Hochwasser.

Fläche, Boden

Bestand: Nach Aussage der Geologischen Karten herrschen im Untersuchungsgebiet grundwasserbestimmte und/oder staunasse (>40% hydromorph) Lehme/Tieflehme vor.

Tatsächlich sind bereits in der topografischen Karte von 1900 für den Standort als Teil des Wirt-

schaftshofes des Gutes Teschvitz bauliche Nutzungen dokumentiert. Natürliche Bodenbildungen sind entsprechend nicht mehr vorhanden. Anteilig sind flächige Versiegelungen sowie Überbauungen vorhanden.

Im Gebiet kommen keine Böden mit wertgebenden Standortmerkmalen bzw. Schutzfunktionen für den Naturhaushalt vor.

Auswirkung der Planung: Der Standort ist bereits langjährig baulich genutzt und hinsichtlich des Schutzgutes massiv verändert worden. Es herrschen anthropogen überformte Bodenbildungen mit Versiegelungen vor. Neben der Sicherung des baulichen Bestandes ist eine ergänzende Bebauung im Bereich ehemaliger Scheunen bzw. Stallanlagen (2 Bauplätze im Süden) sowie im Siedlungszusammenhang östlich (1 Bauplatz) vorgesehen.

Auf eine Ausweisung von Bauplätzen auf ungestörten Standorten wird zugunsten einer planungsrechtlichen Sicherung und Nachnutzung eines bereits baulich vorgeprägten Standorts verzichtet. Somit ist ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden auch im Sinne des Flächenverbrauchs gewährleistet.

Wasser / Wasserrahmenrichtlinie

Bestand: Innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabens bzw. dessen Wirkbereich sind keine Fließgewässer vorhanden. Als Oberflächengewässer liegen der Koselower See nordwestlich in 330 m Entfernung, die Cavelin, beides Bestandteile der westrügensch Boddenlandschaft, südwestlich in ca. 220 m Entfernung.

Der Westrügensch Bodden ist ein nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtiger Gewässerkörpers mit dem Code DE_CW_DEMV_WP_11. Die Karte 4.2: *Ökologischer Zustand und ökologisches Potenzial der Oberflächenwasserkörper* weist für die Westrügensch Bodden einen unbefriedigenden ökologischen Zustand aus.

Für das Plangebiet wird ein grundwasserflurabstand von >5-10 m angegeben. unter Berücksichtigung der bindigen Deckschichten kann davon ausgegangen werden, dass der Grundwasserkörper gegenüber eindringenden Schadstoffen relativ gut geschützt ist.

Im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Auswirkungen der Planung: Aus der Analyse des Schutzgutes Wasser sind keine Einschränkungen für das Vorhaben erkennbar. Die geplante Ergänzung der Hofstelle um 2 Wohnstandorte birgt für das Schutzgute bei normaler Nutzung keine Gefahr. Weitere besonders schützenswerte Objekte sind innerhalb sowie im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Aufgrund der zusätzlichen Bebaubarkeit wird die Versiegelung leicht erhöht. Das unbelastete Niederschlagswasser (Dachwasser) kann auf Grund der geringen Versiegelung vor Ort verwertet oder versickert werden, wenn der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Zusammenhang mit der Grundstücksgröße erbracht ist.

Trotz der relativen Nähe zum WRRL-Gewässerkörper WP_11 besteht keine unmittelbare hydrologische oder sonstig stoffliche Verbindung zum Plangebiet. Das Vorhaben birgt im Vergleich zur Vorbelastung und bei normaler Nutzung keine Gefahr hinsichtlich des Zustands des Schutzgutes Wasser.

Bei Beachtung der Bestimmungen zum Grundwasserschutz sind Art und Umfang der geplanten Bebauung nicht geeignet das Schutzgut Wasser erheblich zu beeinträchtigen.

Pflanzen und Tiere, Biodiversität

Bestand: Pflanzen. Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet Buchenwälder mesophiler Standorte, Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald. aus. Dieser Bestand würde sich potenziell einstellen, wenn die Nutzung der Flächen aufgegeben würde.

Das Plangebiet ist ein historisch gewachsener Siedlungssplitter, welcher sich aus einer historischen Gutsanlage heraus entwickelt hat. Die heute vorhandenen Gebäude liegen westlich und südlich des sog. Gutsparks, einer von ausgewachsenen Baumhecken gerahmten aufgelassenen

Nutzgartens mit u.a. alten Obstgehölzbestand. Im Nordwesten der ehemaligen Gartenfläche breitet sich Japanknöterich aus. Die genutzten Grundstücke sind intensiv gepflegt. Einige weisen Obstbaumbestände auf. Insgesamt sind prägende Gehölzstrukturen vorhanden, welche teils die Grundstücke heckenartig rahmen oder auf den großzügig bemessenen Grundstücken flächige Bestände in unregelmäßigen Konturen bilden. Häufig werden die Flächen unter dem Schirm der überwiegenden Obstgehölze gärtnerisch genutzt.

Die Randbereiche im Süden der Dorfstraße westlich des Gewerbestandortes liegen brach. Hier haben sich von ruderalen Hochstauden durchsetzte Gehölzbestände ausgebildet, welche eine größere Anzahl Eschen (*Fraxinus excelsior*) umgeben. Die Eschen leiden stark unter dem Eschentriebsterben, haben häufig lichte Kronen ausgebildet, welche bereits in jungen Beständen einen hohen Totholzanteil aufweisen.

Neben den prägenden Baumhecken sind einzelne markante Einzelbäume vorhanden, so Nr. 19, eine Linde, welche innerhalb des Geltungsbereiches steht. Diese weist bei insgesamt gedrungene Wuchs und bereits starken Vitalitätsverlusten einen sehr kräftigen Stamm auf. Eine weitere Linde mit sehr großem Stammumfang wurde unter Nummer 27 erfasst. Diese steht außerhalb des Geltungsbereichs, hat eine weit ausladende Krone und weit keine Vitalitätseinschränkungen auf.

Es wurden folgende Biotoptypen kartiert:

Legende

- RTT Ruderale Trittflur
- PWX Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten
- PHX Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzen
- PHY Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzen
- PEG Artenreicher Zierrasen
- PEU Nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation
- PGN Nutzgarten
- PGZ Ziergarten
- OIG Gewerbestandort

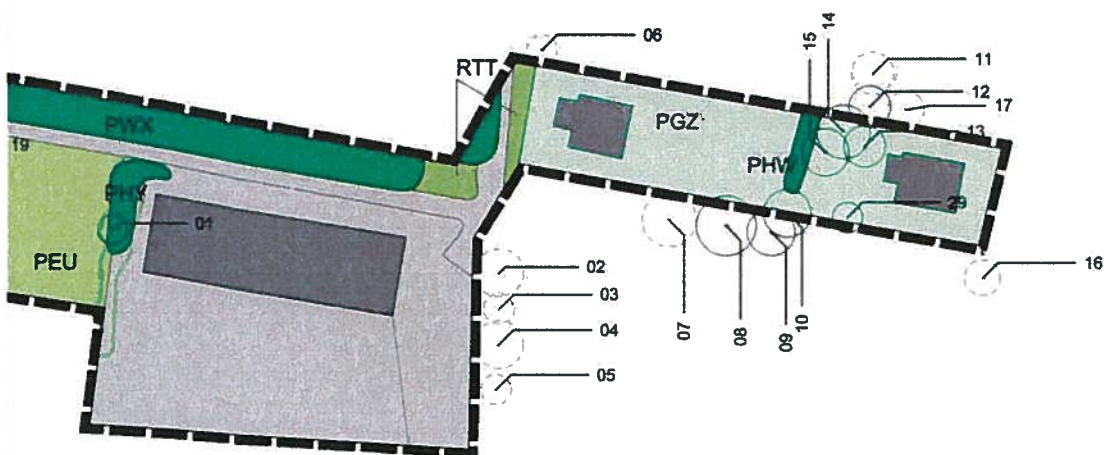


Abbildung 3 Biotoptypenkartierung mit Einzelbaumdarstellung Teil Ost, unmaßstäblich, genordet

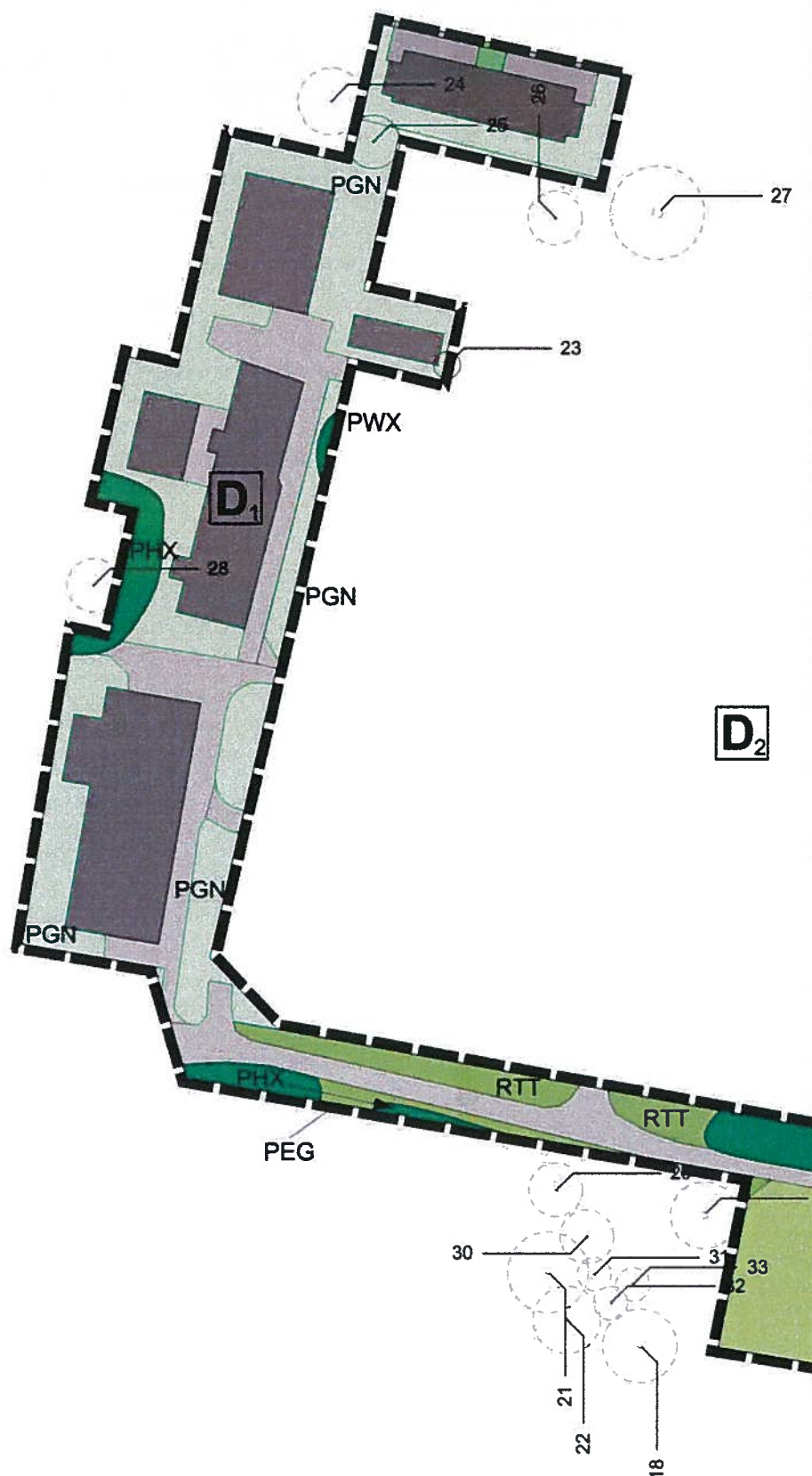


Abbildung 4 Biotoptypenkartierung mit Einzelbaumdarstellung Teil West, unmaßstäblich, genordnet

Folgende Einzelbäume wurden aufgenommen:

Tabelle 1 Einzelbaumbestand, kartiert am 29.08.2017, Kartierer Fuß/Viertel

Nr.	Baumart	StU in cm	Kronen Ø in m	Bemerkung (Nummer)	gepl. Um- gang	Schutz- status
1	<i>Fraxinus excelsior</i>	60 *	5	im Heckenverbund	E	
(2)	<i>Betula pendula</i>	146	8	Zwiesel	außerhalb der Sat- zung	
(3)	<i>Betula pendula</i>	61	5		"	
(4)	<i>Betula pendula</i>	154	8	Zwiesel	"	
(5)	<i>Betula pendula</i>	68	5		"	
(6)	<i>Betula pendula</i>	82	5		"	
(7)	<i>Betula pendula</i>	130	9		"	
8	<i>Salix spec.</i>	180 *	10		E	
9	<i>Salix spec.</i>	100-150 *	8	sehr dicht an 10	E	
10	<i>Salix spec.</i>	100-150 *	8	sehr dicht an 9	E	
(11)	<i>Picea pungens</i> 'Glauca'	100-130	7			
12	<i>Picea pungens</i> 'Glauca'	100-130 *	7		E	
13	<i>Picea pungens</i> 'Glauca'	100-130 *	7		E	
14	<i>Pinus nigra</i>	100-130 *	9		E	
15	<i>Pinus nigra</i>	100-130 *	8		E	
(16)	<i>Betula pendula</i>	120	6		außerhalb der Sat- zung	
(17)	<i>Picea pungens</i> 'Glauca'	100	6		"	
(18)	<i>Fraxinus excelsior</i>	220	11	fast tot, außerhalb des Gel- tungsbereichs	"	
(19)	<i>Tilia cordata</i>	320	10	Vitalität stark eingeschränkt, viele Astausbrüche mit Faul- stellen an Astungswunden,	"	
(20)	<i>Fraxinus excelsior</i>	122	8	sehr lichte Krone, Eschen- triebsterben,	"	
(21)	<i>Fraxinus excelsior</i>	205	12	sehr lichte Krone, Eschen- triebsterben, außerhalb des Geltungsbereichs	"	
(22)	<i>Fraxinus excelsior</i>	132	10	extrem lichte Krone, außer- halb des Geltungsbereichs	"	
23	<i>Ilex aquifolium</i>	65	4	direkt am Haus, vital	E	
24	<i>Ulmus glabra</i>	90	10		außerhalb der Sat- zung	
25	<i>Acer pseudoplatanus</i>	105 *	8		E	§
(26)	<i>Fraxinus excelsior</i>	100	8		außerhalb der Sat-	

Nr.	Baumart	StU in cm	Kronen Ø in m	Bemerkung (Nummer)	gepl. Um- gang	Schutz- status
					zung	
(27)	<i>Tilia cordata</i>	470	14	bemerkenswerter Stamm, dicht belaubt, voll vital	"	
(28)	<i>Fraxinus excelsior</i>	100	8	extrem lichte Krone	"	
29	<i>Picea pungens</i> 'Glauca'	72 *	5		E	
(30)	<i>Fraxinus excelsior</i>	98	8		außerhalb der Satz- ung	
(31)	<i>Fraxinus excelsior</i>	110	5		"	
(32)	<i>Fraxinus excelsior</i>	115	5	Standort außerhalb des Gel- tungsbereichs	"	
(33)	<i>Fraxinus excelsior</i>	125	8		"	

Legende Einzelbaumbestand

* Stammumfang aufgrund schwerer Zugänglichkeit geschätzt

E Erhalt des Baumes

§ Schutz gem. § 18 NatSchAG M-V

grün unterlegt – zu fällende Bäume mit Ausgleichsverpflichtung nach § 18 NatSchAG M-V

a.G.S. außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung

Das nächstgelegene nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop *Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht; salzbeeinflusst* (RUE02089) liegt südwestlich, außerhalb des Geltungsbereiches in ca. 70m Entfernung zum Vorhaben. Zwischen Geltungsbereich und Biotop liegen Acker sowie ein unzugängliche ruderaler Gehölzfläche, welche einen Zugang zumindest erheblich erschweren. Unter Berücksichtigung eines engeren Wirkbereichs für Wohnbebauungen von 50 m und der relativen Unzugänglichkeit des Biotops vom Vorhabengebiet aus wird eine Betroffenheit des Biotops durch das Vorhaben nicht prognostiziert.

Pflanzen / Bewertung: Die vorgefundenen, durch überwiegend intensive Siedlungstätigkeit geprägten Biotoptypen weisen keine floristische Besonderheit oder Seltenheit in den jeweiligen Pflanzengesellschaften auf. Wertgebende Biotoptypen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die prägenden Baumhecken und Einzelbäume des ehemaligen Gutsgartens werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der benachbarte ehemalige Gutsgarten beherbergt jedoch Bestände an Japanknöterich, welche, sofern diese nicht eingedämmt werden, in die offene Landschaft auswandern können.

Für die ergänzende Bebauung steht ein Grundstück nördlich der Ortsstraße zur Verfügung. Dieses wurde aufgrund des prägenden Obstgehölzbestandes als Nutzgarten kartiert. Die Rasenflächen unter den Gehölzbeständen sind intensiv gepflegt. Weitere 2 Bauplätze werden auf Flächen mit ruderalen Trittfuren und Siedlungsgebüsch bzw. unbefestigter Fläche mit Spontanvegetation ausgewiesen.

Dem Messtischblatt von ca. 1900 zufolge haben an diesem Standort bereits Wirtschaftsgebäude größerer Ausdehnung gestanden. Zugunsten der Neubebauung sind hier einzelne Eschen sowie eine Linde zu entnehmen. Die Eschen sind bereits vom Eschentriebsterben beeinträchtigt. Die Linde weist einen ungewöhnlichen Wuchs mit kompaktem Stamm und relativ reduzierter Krone, jedoch auch eine stark nachlassende Vitalität auf.

Eine Erweiterung der baulichen Nutzung um 2 Bauplätze stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen/ Biodiversität dar.

Tiere /Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG: Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44

BNatSchG eintreten können. Faunistische Kartierungen wurden nach erster Grobansprache des Betrachtungsraumes nicht beauftragt.

Aus faunistischer Sicht verfügt der Geltungsbereich mit seinen Gebäuden unterschiedlichster Bauart und dem ausgewachsenen Einzelbaumbestand über ein gewisses Lebensraumpotenzial für Vögel bzw. Fledermäuse. Der Gutsstandort wird bereits seit vielen Jahren intensiv vom Menschen als Siedlungsgebiet genutzt. Der umliegende Bereich ist von Acker- und Grünlandflächen geprägt, welche gen Westen in die westrügensche Boddenlandschaft übergehen.

Die zwei für eine ergänzende Bebauung vorgesehenen Grundstücke bieten keine herausragenden Nistmöglichkeiten für Fledermäuse oder Vögel. Der Baumbestand auf den zu bebauenden Flurstücken weist keine ausgeprägten Höhlungen oder Rindentaschen auf und ist somit nicht als Fledermaushabitat geeignet. Vogelnester wurden im Baumbestand nicht entdeckt. Dennoch handelt sich insbesondere Flurstück 16 sich um einen potenziellen Teillebensraum für Brutvögel. Das Plangebiet liegt in einem von menschlicher Nutzung geprägten Bereich, so dass hier nur störungstolerante Vogelarten vermutet werden. Aufgrund möglicher Nistaktivitäten von Brutvögeln im vorhandenen Gehölzbestand, sind Baumfäll- und -pflegearbeiten gem. § 39 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zulässig.

Zug- und Rastvögel

Das Plangebiet liegt als Insel innerhalb des Vogelschutzgebietes DE 1542-401 *Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund*. Für das Schutzgebiet liegt noch kein Managementplan vor.

Im Rahmen der Klassifizierung der Dichtezone des Vogelzuges (2 Klassen) wurde die weitere Umgebung der Westrügenschen Bodden in die Zone A - hohe bis sehr hohe relative Dichte des Vogelzuges – eingeordnet. Die umgebenden Ackerflächen werden hinsichtlich ihrer Rastgebietsfunktion als Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A (i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden) mit der Stufe 4 (sehr hoch) bewertet. Die nördliche Udarser Wiek wird als Schlafplatz für Gänse in der Kategorie A sowie als Schlafplatz für Tauchenten in der Kategorie B ausgewiesen. Die Gewässer werden in ihrer Rastgebietsfunktion ebenfalls in Stufe 4 (Bewertung sehr hoch) eingeordnet. Entsprechend ist bei Entwicklungen im Plangebiet dem Erhalt der Rastgebietsfunktion besonderes Augenmerk zu widmen.

Die vorhandene Bebauung in Teschvitz orientiert sich an der Struktur des ehemaligen Gutes, dessen Mitte ein alter Nutzgarten mit Obstgehölzbestand bildet. Dieser ist seit alters her von einer Baumhecke umgeben. Aufgrund der Windexposition des Gebietes wurden auch weitere bauliche Entwicklungen mit Wohnfunktion östlich der historischen Gutsanlage von Baumhecken umgeben, so dass diese gut gegenüber den angrenzenden Ackerflächen abgeschirmt sind.

Ausgehend von einem weiteren Wirkungsbereich einer Siedlung von 200m und der entsprechenden Fluchtdistanz der Arten sind hinsichtlich der geplanten Zulässigkeit von 2 weiteren Wohngebäuden innerhalb der Gesamtkulisse vorhandener Bebauungen keine Wirkungen, welche das Maß der Vorbeeinträchtigung überschreiten, erkennbar (s. auch SPA-Vorprüfung).

Aufgrund der Lage innerhalb vorhandener baulicher Strukturen kann eine bau-, anlage- sowie betriebsbedingte Störung der Rastvögel ausgeschlossen werden.

Fischotter

Gemäß Umweltkartenportal M-V ist das Vorkommen von Fischottern im Umfeld des Geltungsbereiches (Messtischblattquadrant 1545-2) nachgewiesen worden (Quelle: Kartenportal Umwelt MV).

Für die benachbarten Boddengewässer ist diese Feststellung nachvollziehbar. Im Geltungsbereich selbst sind keine Fließgewässer oder sonstig geeignete Teillebensräume vorhanden.

Seinen Lebensraumschwerpunkt hat der Fischotter in großräumigen, vernetzten und vielfältigen Gewässersystemen bzw. Feuchtgebieten mit ausreichendem Nahrungsangebot. Sein bevorzugter Lebensraum sind flache Flüsse mit zugewachsenen Ufern und Überschwemmungsebenen. Entsprechend wurde das Plangebiet auf mögliche Habitate für den Fischotter untersucht. Betrachtet wird nach Behl (1997) das Plangebiet mit unmittelbarem Umfeld auf Naturnähe (Gewässerprofil,

Ufer- und Böschungsgestalt), Störungen (anthropogene Einflussnahme auf den Fischotter und seinen Lebensraum), Deckung (Unterschlupf- und Rückzugsräume), Nahrungsvorkommen (ausreichende Menge an Beutetieren) und Vernetzungsgrad mit anderen Gewässersystemen (ausgedehntes System an Fließ- und Standgewässern). Im Plangebiet sind keine Gewässer oder Gewässersysteme, die als Wanderkorridor, Unterschlupf oder Rückzugsraum genutzt werden könnten, vorhanden. Es bietet weder dem Fischotter noch seinen Beutetieren (Fische, Wassergeflügel, Krebse, Lurche) geeignete Habitate. Das Plangebiet ist nicht geeignet, dem Fischotter einen Teil-lebensraum bieten zu können.

Rotmilan

Innerhalb des Messtischblattquadranten 1545-2 wurde weiterhin das Vorkommen eines Rotmilan-Brutplatzes verzeichnet. Das Plangebiet selbst bietet aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen (ungestörter Altwald) keine geeigneten Brutstätten für den Rotmilan. Auch benachbart bzw. im Wirkungsbereich des Vorhabens sind derartige Waldstrukturen nicht vorhanden, so dass eine Beeinträchtigung dieser Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Die umgebenden Grünlandbereiche dienen dem Rotmilan ggf. als Nahrungshabitat. Vorhabenbedingt erfolgt kein Flächenentzug potenzieller Nahrungshabitate des Rotmilans. Da vom Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf die Umgebung zu erwarten sind welche stärker als bereits vorhandene Vorbeeinträchtigungen wirken, wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Lebensraumes des Rotmilans als neutral zu bewerten ist.

Tiere / Bewertung: Repräsentative Vorkommen streng geschützter Arten sind innerhalb des Plangebietes derzeit nicht bekannt. Es werden von der Planung keine FFH- Lebensraumtypen oder besonders geschützte Biotope beansprucht, welche das Vorhandensein streng geschützter Arten bzw. relevanter Lebensräume vermuten ließen.

Das Vorhaben liegt innerhalb anthropogen geprägter Biotoptypen. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG wurde aktuell nicht festgestellt.

Ausgehend von der nutzungsbedingten Vorbeeinträchtigung werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten erwartet.

Bei Arbeiten am Gehölzbestand ist hinsichtlich der Ausführungszeit § 39 BNatSchG zu beachten. Durch Nutzung von Flächen, die bereits unter anthropogenem Einfluss stehen, werden Eingriffe in die Belange von Natur und Umwelt minimiert. Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume oder wertgebende Habitatstrukturen. Das Vorhaben sieht keine Veränderungen vor, welche den derzeitigen Zustand des Schutzgutes Tiere / Besonderer Artenschutz erheblich beeinträchtigen könnte.

Mensch, menschliche Gesundheit

Die Ortslage Teschvitz gründet auf einer alten Gutsanlage, welche einst Einzelgehöfte zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenfasste. Heute herrschen Wohnnutzungen vor. Die alte Parkanlage ist in ihrer ursprünglichen Ausdehnung noch immer unbebaut. Die baulichen Nutzungen liegen östlich, westlich und südlich davon. Durch das Vorhaben soll eine verträgliche bauliche Entwicklung im Kern der alten Gutsanlage bzw. ohne Erweiterung der Siedlungsfläche in die offene Landschaft ermöglicht werden.

Die Lage von Teschvitz, umgeben von Grünland- und Ackerflächen im Übergang zur Niederung des Koselower Sees bietet insbesondere durch die reiche Ausstattung der alten Gutsanlage mit Großgrün beste klimatische Voraussetzung für ein gesundes Wohnen und optimale Erholung.

Bewertung: Auch nach einer ergänzenden Bebauung ist nicht mit thermischen Belastungen / Hitzestress als Folgen des Klimawandels zu rechnen. Eine gute Durchlüftung der Ortslage ist aufgrund der Exposition gewährleistet. Die Bewohner haben ungehinderten Zugang zum umgebenden Freiraum. Beeinträchtigende Wirkungen bzw. negative Folgen sind im Hinblick auf die menschliche Gesundheit nicht absehbar.

Störfall

Im Planbereich werden keine der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegenden Betriebe angesiedelt. Derartige Betriebe sind im Umfeld auch nicht vorhanden. Entsprechend ist kein angemess-

sener Sicherheitsabstand gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen zu wahren.

Landschaftsbild

Bestand/ Bewertung: Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ wird das Plangebiet in die Großlandschaft „Nördliches Insel- und Boddenland“ innerhalb der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ eingeordnet.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wird die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Auf einer 4-stufigen Skala erhält das dem Landschaftsbildraum „Landschaftsraum südlich Gingst“ zugeschriebene Untersuchungsgebiet mit seiner Umgebung eine Einstufung in hoch bis sehr hoch (Stufe 3). Der Landschaftsbildraum wird wie folgt beschrieben: Auf bewegtem Relief zeigt sich eine gut strukturierte und proportionierte Landschaft mit abwechslungsreichen Teilräumen und zahlreichen Details. Viele und interessante Erlebnissräume und Blickbeziehungen sind dadurch gegeben. (Quelle www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Weiterhin prägen Splittersiedlungen, zu denen auch das Plangebiet zählt, die Landschaft. Die Struktur der ehemaligen Hofanlage anhand der westlichen Bebauung sowie dem ehem. Nutzgarten ablesbar, auch wenn wesentliche Teile des Wirtschaftshofes südlich der Ortsstraße sowie östlich der Gutshausbebauung heute fehlen bzw. nur noch Fundamente vorhanden sind.

Großgehölze rahmen und strukturieren die alte Hofstelle. Einen wesentlichen Anteil an der Grünfläche im Ort nimmt der alte Gutsgarten ein, welcher im Messtischblatt aus dem Jahr 1900 als Nutzgarten verzeichnet ist. Dieser wird im Norden, Osten und Süden von einer Baumhecke eingefasst. Diese bereits im Messtischblatt verzeichnete Gehölzstruktur ist heute noch erkennbar.

Die geplanten überbaubaren Grundstücksflächen orientieren sich an der alten Struktur in Ergänzung zum Bestand. Die insgesamt 2 Bauplätze fügen sich entlang der erschließenden Straße zwischen vorhandenen Gebäuden harmonisch in die Ortsstruktur ein. Das Ortsbild wird bereichert. Das Landschaftsbild wird dank der abschirmenden Wirkung des Gehölzbestandes nicht verändert.

Das Vorhaben dient der Absicherung einer bestandsorientierten Zielsetzung mit moderater Ergänzung, welche eine verträgliche Nutzung und Entwicklung der Ortslage Teschvitz erleichtern soll, ohne dass der bestehende Siedlungsbereich in Richtung offene Landschaft räumlich zusätzlich ausgeweitet wird. Das Vorhaben ist nicht geeignet, das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen.

4.2) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S.66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Im Unterschied zu den Bauleitplänen werden bei Außenbereichssatzungen keine Festsetzungen zu Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft erlassen. Über die Kompensation ist vielmehr - wie bei jeder Baugenehmigung für Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) - mit dem konkreten Vorhaben nach §§ 13-18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen (hier § 12 NatSchAG MV) zu entscheiden. Bei der jeweiligen Bauantragstellung wird die Untere Naturschutzbehörde vom Bauordnungsamt beteiligt und sorgt für die ordnungsgemäße, objektbezogene Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung.

Die ökologische Bewertung der Grundstücksfläche wird zur einfacheren Abarbeitung der Eingriffsregelung im folgenden Baugenehmigungsverfahren vorbereitet, indem eine Bewertung der Grundfläche vorgenommen und einem grundflächenbezogenen Wert eine mögliche Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt wird.

Eingriffsermittlung

Die bebaubaren Grundstücksbereiche beziehen sich auf siedlungsgeprägte Biotoptypen. Betroffen

sind Nutzgarten (PGN), Siedlungsgebüsch heimischer Arten (PHX), Nicht- oder teilversiegelte Flächen teilweise mit Spontanvegetation (PEU) sowie Ruderale Trittflur (RTT).

Wird künftig ein Neubau erstellt oder ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, ist die geplante Versiegelung zu ermitteln. Die bereits vorhandene Versiegelung wird mindernd berücksichtigt.

Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad wird mit 1 festgesetzt, d.h. der Abstand des Vorhabens zu Störquellen bzw. vorbelasteten Flächen vom Schwerpunkt des Vorhabens beträgt $\leq 50\text{m}$. Dies entspricht einem Korrekturfaktor von 0,75.

Biotoptbeseitigung mit Totalverlust

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flurstücksnummer	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
Nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU)	13.3.2	21	ca. 230,00	1	$[1 + 0,5] \times 0,75$	258,75
Ziergarten (PGZ)	13.8.4	123/3	ca. 230,00	-	$[0,5 + 0,5] \times 0,75$	172,50
gesamt						431,25

Biotoptbeseitigung mit Funktionsverlust

Eingriffe mit Funktionsverlust werden aufgrund der bereits intensiven Grundstücksnutzung auf Flurstück 123/3 nicht geltend gemacht.

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flurstücksnummer	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
Nicht- oder teilversiegelte Freifläche, tw. Spontanvegetation (PEU)	13.3.4	21	ca. 465,00	1	$1 \times 0,75$	348,75
Gesamt						348,75

Mittelbare Eingriffswirkungen

Mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gem. Stufe 3 der Ermittlung des Kompensationserfordernisses (Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3, Kap. 2.4.1) Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen.

Auswirkungen des Vorhabens auf wertgebende Biotope oder Strukturen sind vorhabenbedingt nicht darstellbar. Das nächstgelegene Biotop *Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht; salzbeeinflusst* (RUE02089) liegt in einer Entfernung von über 70 m zur nächstgelegenen überbaubaren Grundstücksfläche. Dazwischen liegen Acker und unwegsame, verbüschte Ruderalfluren. Unter Berücksichtigung eines engeren Wirkbereichs von Wohnbebauungen von 50 m werden keine mittelbaren Eingriffswirkungen geltend gemacht.

Zusammenstellung des Kompensationsbedarfs

Biotopbeseitigung mit Totalverlust	431,25	Kompensationsflächenpunkte
Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust	348,75	Kompensationsflächenpunkte
Mittelbare Eingriffswirkungen	0,00	Kompensationsflächenpunkte
Gesamt	780,00	Kompensationsflächenpunkte

Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsflächen-äquivalente (KFÄ) von 780,00 können durch die Pflanzung standort-heimischer Einzelbäume (Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm) auf den Plangrundstücken bzw. innerhalb der Ortslage Gingst kompensiert werden. Der grundstücksbezogene Bedarf an Kompensationsflächenpunkten wird folgend dem jeweiligen Erfordernis an Einzelbaumpflanzungen gegenübergestellt:

Der Kompensationswert für einen Einzelbaum wird gem. HZE (1999) mit 1,5 der Leistungsfaktor aufgrund umgebender Beeinträchtigungen mit 0,8 festgesetzt.

Biototyp	Fläche in m ²	Flur- stücks- Nr.	Kompensations- wertzahl	Leistungsfaktor	Flächenäquiva- lent
Pflanzung von 19 Einzelbäu- men 25 m ² Grundfläche pro Baum	475,00	21	1,5	0,8	570,00
Pflanzung von 7 Einzelbäumen 25 m ² Grundfläche pro Baum	175,00	123/3	1,5	0,8	210,00
Gesamt					780,00 (1.650,00)

Alternative Kompensationsmaßnahme Hecke: Anstelle der Einzelbaumpflanzungen ist auch die Pflanzung einer freiwachsenden Hecke mit Überhältern aus heimischen Gehölzarten möglich. Eine als Kompensationsmaßnahme anrechenbare Hecke ist in der Mindestbreite von 5 m als dreireihige Strauchpflanzung mit Überhältern in der mittleren Reihe (Pflanzabstand 7 m innerhalb der Reihe) auszuführen. Der Abstand der Reihen untereinander beträgt 1 m, der Abstand der Gehölze innerhalb der Reihen 1,5m.

Folgende Pflanzqualitäten sind zu berücksichtigen: Heister (als Überhälter) h > 150/175 cm, Sträucher h > 80-100 cm. Eine Entwicklungspflege von 3 Jahren ist Bestandteil der Maßnahme.

Pflanzenliste (Vorschlag):

Überhälter/ Heistern

Alnus glutinosa	(Schwarz-Erle),
Betula pendula	(Hänge-Birke),
Prunus padus	(Trauben-Kirsche),
Quercus robur	(Stiel-Eiche),
Sorbus aucuparia	(Eberesche).

Pflanzenliste Sträucher

Cornus sanguinea	(Blutroter Hartriegel)
Crataegus laevigata	(Zweiggriffliger Weißdorn),
Lonicera xylosteum	(Gewöhnliche Heckenkirsche),
Malus sylvestris	(Wildapfel)
Prunus spinosa	(Schlehe),
Rosa canina	(Hunds-Rose),
Rosa multiflora	(Vielblütige Rose),
Salix rosmarinifolia	(Rosmarin-Weide),
Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder),
Viburnum opulus	(Wasser-Schneeball).

Die Hecke ist an einer der Ackerflur zugewandten Grundstücksseite anzulegen und für die Dauer von 5 Jahren gegen Wildverbiss zu schützen. Gegenüber angrenzender Ackernutzung ist ein 5 m

breiter Pufferstreifen zu belassen, welcher durch 1-2-malige Mahd pro Jahr zu pflegen ist.

Der Kompensationswert für die Heckenpflanzung wird gem. HZE (1999) mit 2 der Leistungsfaktor aufgrund umgebender Beeinträchtigungen mit 0,8 festgesetzt.

Biotoptyp freiwachsende Hecke, 5m Breite	Fläche in m ²	Flurstücks-Nr.	Kompensationswertzahl	Leistungsfaktor	Flächenäquivalent
Pflanzung 71,4 m Hecke	357,00	21	2	0,8	571,20
Pflanzung 26,4 m Hecke	132,00	123/3	2	0,8	211,20
Gesamt					782,40

Sollten keine geeigneten Pflanzstandorte zur Verfügung stehen, ist auch eine Zahlung in ein anerkanntes Ökokonto in der Landschaftszone Ostseeküstenland bzw. eine Kombination aus den dargestellten Varianten möglich. Die aktuelle Liste frei verfügbarer Ökokonten ist im Internet auf der Seite www.kompensationsflaechen-mv.de einsehbar.

Einzelbaumschutz

Der Baumbestand ist durch die gemeindliche Baumschutzsatzung ab einem Stammumfang von 50 cm geschützt. Gehölze mit einem Stammumfang von über 100 cm fallen unter den Schutz des §18 NatSchAG M-V und sind gemäß Baumschutzkompensationserlass zu ersetzen. Gemäß §18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.a. nicht für Bäume in Hausgärten mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen, Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie sowie Pappeln im Innenbereich.

Derzeit ist auf Flurstück 16 ein Eingriff in den Gehölzbestand erforderlich. Um das Vorhaben realisieren zu können sind die Bäume Nr. 19 (StU ca. 320 cm), Nr. 31 (StU 98 cm), Nr. 31 (StU ca. 110 cm) und 33 (STU ca. 125 cm) zu entnehmen.

Eine Entnahme von Bäumen ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen und gemäß der jeweils gültigen Rechtsgrundlage zum Baumschutz auszugleichen. Auf eine pauschale Festlegung des Ausgleichs für Bäume, die eventuell einer zukünftigen Bebauung weichen müssen wird verzichtet, da weder der Umfang einer eventuell zu planenden Bebauung noch der mögliche Zeitpunkt der Realisierung bekannt sind.

Ein möglicher Verlust an Einzelbäumen wird bis zu einem Stammumfang von 100 cm gemäß der Baumschutzsatzung der Gemeinde Gingst und ab einem Stammumfang von über 100 cm gemäß Baumschutzkompensationserlass wie folgt bewertet:

Stammumfang in cm	Kompensation im Verhältnis	Rechtsgrundlage
50 - 80	1:1	Baumschutzsatzung Gingst
>80 - 100	1:2	
>100 - 150	1:1	§ 18 NatSchAG M-V in Verbindung mit dem Baumschutzkompensationserlass
>150 - 250	1:2	
>250	1:3	

Tabelle 2 Darstellung der Kompensationserfordernisse

Als Ersatz für kompensationspflichtige Bäume sind dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Kronenansatz von zwei Metern und einem Stammumfang von 16 – 18 cm (gemessen in einem Meter Höhe) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4.3) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den umweltrelevanten Auswirkungen wurden nicht festgestellt. Das Vorhaben sichert Flächen für die Wohnversorgung und entspricht der Nutzung im umgebenden Bestand. Eine erhöhte Frequentierung der anliegenden Infrastruktur ist nicht zu erwarten, aber generell in geringem Umfang möglich. Die umliegenden Flächen dienen überwiegend der Land-

wirtschaft. Es ist keine Nutzung ungestörter Bereiche von Natur und Landschaft absehbar. Die zulässige, geringfügige bauliche Verdichtung der Ortslage sichert eine qualitätvolle Entwicklung von Teschvitz und wirkt sich positiv auf die Qualität des Wohnstandortes und das Image des Ortes aus. Durch das Vorhaben wird die Umnutzung, Änderung und Erweiterung bestehender Gebäude im Sinne des historischen Gutsensembles ermöglicht, ohne dass die Ortschaft Teschvitz sich nach außen hin vergrößert.

4.4) Kultur und Sachgüter / Historisches Erbe

Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung ist das Gutshaus als Baudenkmale (00752) ausgewiesen. Weiterhin gehört die außerhalb des Geltungsbereichs gelegene sog. Parkanlage (ehem. Nutzgarten) zum Baudenkmal 00752. Bodendenkmale sind nicht bekannt. Es gilt die allgemeine Sorgfaltspflicht. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3) DSchG M-V).

Weitere Kulturgüter bzw. Werte des kulturellen Erbes sind nicht bekannt.

Das Vorhaben sichert neben dem ausgewiesenen Denkmal eine bauliche Grundstruktur im Sinne der historischen Gutsanlage und trägt somit zum Erhalt des Gutsensembles als historische Siedlungsform bei.

4.5) Schutzgebiete

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den benachbarten Europäischen Schutzgebiete SPA DE 1542-401 *Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund* sowie FFH DE 1544-302 *Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee* wurde begleitend geprüft und in den Anlagen A und B in entsprechenden Verträglichkeitsvorprüfungen dokumentiert bzw. nachgewiesen.

4.6) Zusammenfassung

Die Außenbereichssatzung „Teschvitz“ der Gemeinde Gingst ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen.

Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung mit rahmender Gehölzstruktur und des geringen Planungsriffs (Bestandssicherung der Anlage in Teschvitz, Ergänzung im max. 2 Bauplätze für Einfamilienhäuser), wird das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die benachbarten Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (SPA 1542-401 *Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund* sowie FFH DE 1544-302 *Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee*) ausüben.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden / Wasser / Klima	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch	positive Entwicklung

Landschaft / Landschaftsbild

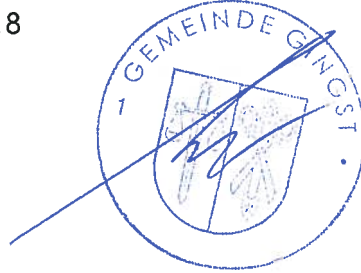
geringe Erheblichkeit

Kultur- und Sachgüter

positive Wirkung

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

Gemeinde Gingst, November 2018



Anhang A) Natura 2000-Vorprüfung SPA DE 1542-401

Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung
unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG MV

1. Allgemeine Angaben

1.1	Natura 2000-Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsname	Code
	EU-Vogelschutzgebiet	Vorhaben liegt als Enklave im Schutzgebiet	Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund	DE 1542-401
	FFH-Gebiet			
1.2	Vorhabenträger	---		
1.3	Gemeinde	Gingst / Rügen		
1.4	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	---		
1.5	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Vorpommern-Rügen Störtebekerstraße 30; Postfach 1343; 18523 Bergen auf Rügen		
1.6	Bezeichnung des Vorhabens	Außenbereichssatzung "Teschvitz" der Gemeinde Gingst		
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<u>Allgemein:</u> Mit der Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB soll eine verträgliche Nutzung und Entwicklung im historisch gewachsenen Planbereich für Wohnzwecke (2 Bauplätze) erleichtert werden, ohne dass der bestehende Siedlungsbereich dabei in Richtung der offenen Landschaft räumlich zusätzlich ausgeweitet werden soll. <u>Aktueller Zustand:</u> Die Grundstücke im Geltungsbereich der Planung werden derzeit überwiegend für Wohnzwecke genutzt. Im Süden existiert ein Gewerbebetrieb. Die weiteren Flächen südlich der Dorfstraße liegen brach. Der ehemalige Gutsgarten bietet eine reiche Großgrünstruktur im Zentrum der Gutsanlage. Weitere Gehölzbestände werden von Obstgehölzen dominiert. Private Gärten sind als Zier- oder Nutzgärten überwiegend intensiv gepflegt. Das Plangebiet ist stark anthropogen überformt. Durch die jahrzehntelange Nutzung des Bereiches für Siedlungszwecke wurden wesentliche vegetative Strukturen gärtnerisch angelegt. Entsprechend setzt sich die Flora des Plangebietes zu einem Großteil aus Kultur- und Zierpflanzen zusammen. Dem Satzungsgebiet werden gemäß Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern die Biototypen «Nutzgarten», «Ziergarten», «Ruderales Trittflur» sowie «Nicht- oder teilversiegelte Fläche mit Spontanvegetation» zugeordnet. FFH-Lebensraumtypen sowie FFH-Arten wurden nicht kartiert. Wertgebende, nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotope sind im Geltungsbereich sowie dessen engerem Wirkbereich nicht vorhanden. <u>Vorhaben:</u> Die Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB begründet kein unmittelbares Baurecht, sondern erleichtert lediglich die Zulassung bestimmter sonstiger Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB durch die Modifikation von Zulassungsvoraussetzungen. Sämtlichen genehmigungspflichtigen Vorhaben (Nutzungsänderung, Umbauten, Ersatzneubauten) im Plangebiet muss derzeit entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung des Flächennutzungsplans widerspre-		

	chen und dass die Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten sei. Zulässig zurzeit ist lediglich der Erhalt bestehender, genehmigter Gebäude ohne (Nutzungs-)Änderung (Bestandsschutz). Damit müsste sowohl die Errichtung von Ergänzungsbauten innerhalb der bestehenden baulichen Struktur als auch die Umnutzung bestehender massiver Gebäude für Wohnzwecke von der Bauordnungsbehörde abgelehnt werden. Angesicht weiterer privater Bestrebungen, den Bestand zu ergänzen, möchte die Gemeinde nunmehr eine ergänzende Bebauung steuern und die Bebauung auf den jetzigen Bestand definieren. Angesichts der im Plangebiet bereits bestehenden Gewerbe- und Wohnnutzungen soll grundsätzlich eine gewisse Entwicklung im baulichen Bestand zugelassen werden. Die außenbereichstypische Situation ist dabei durch bauliche Maßnahmen bereits soweit verändert worden, dass dem Ziel des § 35 BauGB – die Freihaltung des Außenbereiches von Bebauung – nach wie vor in vollem Umfang entsprochen werden kann. Der Schutz des Außenbereichs vor weiterer Zersiedelung wird dadurch nicht aufgegeben. Die Entwicklung des Bereichs zu einem eigenständigen Innenbereich bleibt allein durch die enge Grenzziehung des Geltungsbereichs langfristig ausgeschlossen.
--	--

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe auszuwählen.

2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsformularen enthalten

2.2 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügter Anlage enthalten

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):

(wenn abweichend zu 1.2)

raith hertelt fuß
Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Frankendamm 5
18439 Stralsund
Tel. 03831 203496
info@stadt-landschaft-region.de

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
- ☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☒ ja ⇒ weiter bei Ziffer 5

☐ nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke
zuständigen
der Be-
hörde

Fristablauf:

5. Darstellung der vom Vorhaben/Plan möglicherweise betroffenen Natura – 2000 Gebiete und der in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten* (Code)	Lebensraumtyp oder Art * Lebensraumelemente: - Brutvogel: BV - Zug-, Rastvogel, Überwinterer: RV	Möglicherweise Beeinträchtigungen betroffene LRT und Arten	Vermerke der zuständigen Behörde
<i>Alca torda</i> - Tordalk (A200)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Meeresvogel; Küstengewässer - im Winter offshore - Brutplatz: v.a. tiefere Brutplätze; oft an Rand oder abseits größerer Seevogelkolonien - Neststand: Höhlen und Halbhöhlen	
<i>Alcedo atthis</i> - Eisvogel (A229)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: langsam fließendes oder stehendes Gewässer, gute Sichttiefe, reiches Kleinfischdargebot, viele Sitzwarten (v.a. < 2 m); oft mit Jagdrevier benachbart; Waldlage bevorzugt - Nisthöhle: überhängende / senkrechte Abbruchkanten mind. 50 cm hoch in Bodenmaterial, Wurzelteller umgestürzter Bäume; Deckung durch Vegetation - Nahrungshabitat: wenn genug Oberflächenfischangebot, dann Wassertiefe geringere Bedeutung - außerhalb Brutzeit: ähnliche Plätze, auch künstliche Fischteiche, Wehre, Ufermauern, jegliche Kleingewässer; Meeresbuchten, Brackwasserlagunen	
<i>Anas acuta</i> - Spießente (A054)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: offene Niederungslandschaften und Mooregebiete mit großen, stehenden Binnengewässern, Überschwemmungsflächen, Steppenseen, z. T. Stauseen, Fischteiche; Ufervegetation wichtig- MV: flache Bodden / Seen mit dichter Vegetation - ziehend / Winter: Flussmündungen, Strandseen, Lagunen, Stauseen, Flachküsten	
<i>Anas clypeata</i> - Löffelente (A056)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - störungsarme Boddeninseln ohne Bodenprädatoren - störungsarmes Salzgrünland entlang der Boddenküste mit Prielen und Röten und geringem Druck durch Bodenprädatoren	
<i>Anas crecca</i> - Krickente (A704)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: an seichten Binnengewäs-	

		sern (oft Kleingewässer) mit hohem Deckungsangebot im Uferbereich, oligo- bis dystrophen Heide- / Mooreseen (können von Wald eingeschlossen sein), verschliffenen Moor- und Wiesenrinnen in gepolderten Bereichen; auch Torfstiche - an Küste auf Inseln, episodisch überflutetem Grünland - Nahrungshabitat: feuchter Schlamm und Seichtwasser bis 20 cm Tiefe - durchziehend / Winter: v.a. Flachwasser stehender Gewässer, Schlick- / Schlammflächen, auch an Küste oder in Brackwasserlagunen
<i>Anas penelope</i> - Pfeifente (A050)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: vegetationsreiche Flachwasserbereiche, Strandseen mit reicher Submersvegetation, Inseln im flachen Bodden - durchziehend: v.a. an Küste und küstennahen Binnengewässern, küstennahen Grasländern, Äckern und Salzwiesen
<i>Anas platyrhynchos</i> - Stockente (A705)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: an stehenden oder langsam fließenden Gewässern mit Zutritt vom Ufer zum Wasser, Offenland und Wälder, Moore, Sümpfe, künstliche Gewässer; Nest in Röhricht, am Boden zwischen Vegetation, z. T. auf Bäumen, bevorzugt in Wassernähe - Nahrungssuche oft auch fernab von Wasser - Mauserhabitat: deckungsreiche Verlandungszonen - ziehend: an oligo- bis eutrophen Binnengewässern, Meereslagunen, Brackwasser
<i>Anas querquedula</i> - Knäkente (A055)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: eutrophe, deckungsreiche, flache Binnengewässer, oft mit kleinen Wasserflächen, Feucht- / Nasswiesen - ziehend auf großen Flachseen, Überschwemmungsflächen, Riedgebieten, Mooreseen
<i>Anas strepera</i> - Schnatterente (A703)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - störungsarme, flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation - deckungsreiche Uferbereiche ohne Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln) - Affinität zu Möwenkolonien
<i>Anser albifrons</i> - Blässgans (A394)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Seen und Bodden mit größeren stö-

		rungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze - große unzerschnittene und möglichst störungsarme, landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
<i>Anser anser</i> - Graugans (A043)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: an störungsarmen Binnengewässern mit reicher Nestdeckung (Schilf, Seggen, Binsen, Auwälder, Kopfweiden), freier Wasserfläche, Grasflächen; auf Verlandungsbereichen und Inseln - Nahrungshabitat: unmittelbar erreichbare Grünland- oder Getreideflächen - durchziehend: Inseln, Schotterbänke (Schlafplatz); Tages- / Nachtruhe auch auf Wasser
<i>Anser fabalis</i> - Saatgans (A701)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: Koniferen- und Birkenbestände der Taiga - durchziehend und im Winter: flache Gewässer (Schlaf- / Ruheplätze); störungsarme Wiesen-, Weide-, Ackerlandschaften
<i>Aquila pomarina</i> - Schreiadler (A089)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Waldbrüter; naturnahe feuchte Niederrungswälder, naturnahe Bergwälder; große unzerschnittene Naturräume - Jagdgebiet: Waldrandfläche, Waldlichtungen, z.T. offenes Kulturland, kaum über offenem Wasser; Niedermoorgrünland, Waldmoore / -sümpfe, Sölle, vermehrt Stilllegungsflächen
<i>Asio flammeus</i> - Sumpfohreule (A222)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: offene Landschaft, sehr niedrige und deckungsreiche Kraut- / Staudenvegetation, v.a. Tundren, Moore, Verlandungsgürtel landeinwärts, Niedermoore, nasse Wiesen, Dünen, Salzwiesen, Brachland, kleinräumige Aufforstungen; Vegetationsstruktur wichtiger als Bodenfeuchte; in Mitteleuropa v.a. Küstennähe und Flussniederungen
<i>Aythya ferina</i> - Tafelente (A059)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - störungsarme Flachwasserbereiche der Bodden und Lagunen mit reichen Beständen benthischer Mollusken
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente (A061)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - störungsarme deckungsreiche Inseln / Halbinseln der flachen Bodden und

		Meeresbuchten ohne Bodenprädatoren, v.a. im Bereich von Lachmöwenkolonien - umgebend störungsarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer) - störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zu Zug und Überwinterung), möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (Stellnetze) - störungsarme, windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer nahe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)
<i>Aythya marila</i> - Bergente (A062)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten (2 -8 m tief) als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) - windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleine Seen nahe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze
<i>Branta leucopsis</i> - Nonnengans, Weißwangengans (A045)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: Felskuppen / -bänder / -vorsprünge hoch über Talgründen; meist < 1 km von Küste oder Fjord / See entfernt - Nahrungshabitat: dichtere Vegetation; im Winter Salzwiesen, kultivierte Wiesen / Weiden, Kleeflächen, Äcker - Ruheplatz: Sandbänke, flache Küstenstriche, Inseln
<i>Bucephala clangula</i> - Schellente (A067)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: Seen, langsam fließende Flüsse v.a. in bewaldeten Gebieten; z.T. auch Fischteiche, dystrophe Moorseen; Dargebot an Bruthöhlen entscheidend - größere Seen, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) - windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)
<i>Calidris alpina</i> - Alpenstrandläufer (A149)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: feuchte, sumpfige Flächen mit niedriger Vegetation zur Deckung und Nähe zu nassen Stellen oder offenen Wasserflächen; Salzweiden - Neststand: trockene Flächen mit überständigem Gras

		- Nahrungshabitat: Priele, schwammige Wasserlachen - außerhalb Brutzeit: feste, feuchte Schlickflächen in Gezeitenzone, Flussmündungen, Binnengewässer, frisch umgebrochene Äcker, kurzrasige, überschwemmte Wiesen
<i>Calidris alpina schinzii</i> - Alpenstrandläufer (Mitteleuropa) (A466)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - siehe <i>Calidris alpina</i> - Strandrasen, mehr oder weniger trockene Weiden, im Binnenland Moore
<i>Caprimulgus europaeus</i> - Ziegenmelker (A224)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: Heide- / Waldbiotope auf trockenem, leicht erwärmbarem Boden; Sandheiden, Mooregebiete, offene Kiefernwälder; lückiger Wald mit sehr lückigem Oberbestand oder offene Jagdreviere bei sehr dichtem Kronenschluss wichtig (z.B. Lichtungen, Kahlschläge, junge Schonungen, Wege); v.a. Truppenübungsplätze - Bodenschicht soll Wärme des Tages in der Nacht an bodennahe Luftschichten abgeben (Jagd)
<i>Charadrius hiaticula</i> - Sandregenpfeifer (A137)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: offene, mehr oder weniger vegetationslose Flächen; v.a. an Küsten bzw. Salzwasser, weniger landeinwärts; Strände der Außen- und Boddenküsten, Sandhaken, Spülfelder, Äcker mit niedriger Vegetation - Neststand: Sand- / Kiesböden, Dünenränder, kurzrasige Strauchwiesen, Spülfächen, im Binnenland kahle See- / Flussufer, abgelassene Fischteiche, Kiesgruben, sandige Äcker, Abtorfungsflächen - Nahrungshabitat: mehr oder weniger feste Böden, kurzrasige Wiesen - durchziehend auf Schlamm- / Sandufern an Binnengewässern
<i>Chlidonias niger</i> - Trauerseeschwalbe (A197)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz auf Krautinseln in größeren Wasserflächen; größtenteils auf künstliche Nisthilfen angewiesen - auf dem Zug an Stauseen, Seen und Teichen
<i>Ciconia ciconia</i> - Weißstorch (A667)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - offenes Land mit mäßig hoher Vegetation, feuchte Niederungen mit Feuchtwiesen, Teichen; auch extensiv genutztes Grünland, Viehweide, Luzerneäcker in Horstnähe - Brutplatz: v.a. ländl. Siedlungen und geschlossene Ortschaften, einzelste-

		hende Bäume, Auwälder; braucht gute An- und Abflugmöglichkeiten
<i>Ciconia nigra</i> - Schwarzstorch (A030)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: naturnahe Laub- / Mischwälder mit Feuchtwiesen, Sümpfen, Waldteichen, Altwässern, Bächen usw.; gegen Störung z.T. empfindlich; strukturreiche Waldgebiete mit hohem Altholzanteil, Stieleiche dominant; im Umfeld naturnahe Fließgewässer mit guter Qualität - auf Zug auch in Trockengebieten
<i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe (A081)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (v.a. im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit möglichst hohem Anteil flach überstauter Wasserröhrichte und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) - Nahrungshabitat: ausgedehnte Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)
<i>Circus cyaneus</i> - Kornweihe (A082)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: gehölzdurchsetzte Heidegebiete, Moore, Dünen, z.T. Flächen mit hohem Grundwasserspiegel, seltener Kulturland; Randzonen von Binnengewässern - in Verlandungszonen meist über trockenem Untergrund - Jagdrevier: Grünland, Moore, Salzwiesen, Äcker - Winter: Schlafplatz in Streuwiesen, Schilfbeständen, höherer Vegetation mit guter Deckung
<i>Circus pygargus</i> - Wiesenweihe (A084)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: von Verlandungsgesellschaften und sehr feuchten Mooren bis trockenes Wiesen- / Ackerland; vermehrt in oder in Nähe von intensiv genutzten Kulturflächen; ohne Baumbestand - Neststand zwischen Schilfröhricht, kleinen Büschen, Hochstauden, Seggen, Gräsern, Getreide - Jagdrevier: ähnlich offene, vegetationsärmere Flächen; auch Agrarland
<i>Clangula hyemalis</i> - Eisente (A064)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: v.a. an Süßwasser, auch an Küste, vorgelagerte Inseln - Affinität zur Küstenseeschwalbe

		- Nahrungshabitat / außerhalb Brutzeit: z.T. große Binnenseen, v.a. Brackwasser und Meer, z.T. weit ab von Küste
<i>Coturnix coturnix</i> - Wachtel (A113)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Charaktervogel Ackerbaugebiete - offene Feld- / Wiesenflächen mit hoher, deckungsreicher Krautschicht, möglichst ohne Gebüsch und Bäume; tiefgründige bis feuchte Böden - Brutbiotop: Getreidefelder, Brachen, Luzerne- / Kleeschläge, Wiesen, später Hackfruchtacker
<i>Crex crex</i> - Wachtelkönig (A122)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - offene bis halboffene, durch Gräben und Hochstaudensäume aufgelockerte Feuchtwiesen, z.T. verbuschte Brachen, Sukzessionsflächen, v.a. extensiv genutzte Wiesen; feucht bis staunass oder trocken, dichter Bestand benötigt - auch in großflächigen, wassergesättigten Braunmoos-Seggenmooren, natürlichen Flussauen - z.T. auf Getreidefeldern, Rüben- / Kartoffeläckern, Kleeschlägen
<i>Cygnus columbianus bewickii</i> - Zwergschwan (Mitteleuropa) (A037)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz an Tundrengewässern - Rastplätze: an flachen vegetationsreichen Lagunen, Strand- und Binnenseen im Tiefland - Nahrungshabitat: v.a. nasse Weiden, überschwemmte Wiesen, Marschen, zunehmend Rapsäcker
<i>Cygnus cygnus</i> - Singschwan (A038)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - auf Tümpeln und Sümpfen in Heide-, Moor-, Taiga-Seen; größere Seen mit Röhrichtzone oder große offene Wasserflächen - durchziehend an größeren Binnenseen, Brack- / Salzwasserlagunen oder -buchten an Flachküsten, offene Flussniederungen
<i>Cygnus olor</i> - Höckerschwan (A036)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brut in eutrophen, stehenden oder langsam fließenden Gewässern (Binnenseen, Altwässer); auch künstliche Gewässer und mitunter auf kleinen Inseln in der Ostsee - Nahrungshabitat: Flachwasserbereiche - Mauserzentren im Flachseebereich, Brack- / Salzwasserlagunen
<i>Dendrocopos medius</i> - Mittelspecht (A238)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - stark an grobborkige Bäume und

		Bäume mit Störstellen gebunden; auf ältere (heimische) Eichenwälder angewiesen; Hartholzauen, Erlenbruchwälder, Flusstal-Waldgesellschaften, artenreiche Laubmischwälder mit großräumigem oder lückigem Bestand - im Anschluss an Eichenwälder auch in Parks, Villenvierteln, bäuerlichem Extensiv-Obstbau, abwechslungsreichen Sekundärbiotopen - braucht reiches Angebot überwinternder Arthropoden; nutzt nur stehendes Totholz
<i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht (A236)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Schlaf- / Brutplatz: Altholzbestände mit mind. 4-10 m astfreien und > 35 cm dicken glattrindigen Stämmen (z.B. 80-100-jährige Buchen, 80-90-jährige Kiefern); braucht freien Anflug - Nahrungshabitat: große, aufgelockerte Nadel- / Mischwälder mit von Arthropoden befallenen Bäumen oder vermoderten Baumstümpfen - Nistbäume z.T. in kleinen Gehölzen bzw. Altholzinseln; fast alle Waldgesellschaften, Nadelholz fast immer in erreichbarer Nähe - optimal: naturnahe Altholzrelikte oder gestufte alte Mischwälder
<i>Falco columbarius</i> - Merlin (A098)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - offenes, baumarmes Gelände - Brutplatz: Heide, Hochmoor, Randzone lichter Wälder (Birke, Kiefer), Zwergstrauchfläche - Jagdrevier: offene Marschlandschaften, Wiesen- / Ackerflächen mit Einzelgehölzen und Hecken, oft an Gewässern und bei Kleinvogelschwärmen
<i>Falco peregrinus</i> - Wanderfalke (A708)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: Steilküsten, Inseln, Tiefebene, Mittelgebirgslandschaften; keine großen Waldlandschaften - Felsbrüter an steilen Felswänden in Flusstälern, Waldgebirgen, Steilküsten, Steinbrüchen - Baumbrüter in lichten Althölzern, an Waldrändern - Jagdrevier: sehr vielseitig, oft auch am Wasser
<i>Falco tinnunculus</i> - Turmfalke (A096)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: offenes und kleinräumig strukturiertes Kulturland aller Art, Steppen- / Dünenflächen, Randzone geschlossener Wälder, hohe Siedlungsbauten - Neststand: Felswände, Kunstbauten,

		Bäume - Jagdrevier: freie Flächen mit niedriger / lückiger Vegetation, z.T. weit entfernt von Brutplatz
<i>Ficedula parva</i> - Zwergschnäpper (A320)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: unterholzarmes, totholzreiche Laub- / Mischwälder mit hoher, geschlossener Kronenschicht über lichtem, hohem Stammraum; starke Bindung an ältere Buchenbestände oder geschlossene Laub- / Mischwaldbestände mit wenig Nadelholz; v.a. feuchte und schattige Stellen; z.T. auch in größeren Parkanlagen (hier v.a. Buchen- / Hainbuchengruppen) - durchziehend auch in Gärten, kleineren Busch- / Baumgruppen, Trockengebiete (kleine Büsche im offenen Gelände)
<i>Fulica atra</i> - Blässhuhn (A723)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: stehende bzw. langsam fließende, eutrophe Gewässer (Seen, Teiche, langsame Flüsse mit Altwässern, künstliche Gewässer, Parkteiche, Überschwemmungsflächen, Brackwasserlagunen); braucht Flachufer und Ufervegetation - zur Mauser an größere, nahrungsreichen oder mit größeren Röhrichtgürteln umgebenen Gewässern - im Winter auch auf deckungslosen, größeren Gewässern, Fütterungen
<i>Gallinago gallinago</i> - Bekassine (A153)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: mehr oder weniger nasse / feuchte Flächen mit z.T. dichter deckender Vegetation (nicht zu hoch; Einzelbäume geduldet), z.B. Hoch- / Flachmoore, Feuchtwiesen, Verlandungszonen landseitig, extensiv beweidetes Marschland, kleine sumpfige Stellen, lockere Röhrichte, selten lichte Erlenbrüche, Pappelforste, nasse Kahlschläge - Nahrungshabitat: kann abseits des Brutplatzes liegen - Rastplatz: v.a. Schlammflächen, Seichtwasserzonen bis 10 cm Wassertiefe (nicht zu dichte Vegetation, weicher Boden), z.T. Wasserlöcher, Wiesengräben, temporäre Feuchtstellen, Rieselfelder, Speicherbecken, Reisfelder; Vegetation zur Deckung muss in Nähe sein; im Winter auch an der Küste
<i>Gavia arctica</i> - Prachtaucher (A689)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - größere, tiefere stehende Binnengewässer als Sterntaucher bevorzugt, auch kleinere, flachere Gewässer

		- geschützte, ungestörte Gebiete mit guter Nestdeckung bzw. Nestlage im tiefen Wasser, kleinen Inseln, Ufervorsprüngen - außerhalb Brutzeit auf Meer in Küstennähe und auf Binnengewässern
<i>Gavia stellata</i> - Sterntaucher (A001)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: an stehenden Gewässern von Küste bis Gebirge, v.a. Gewässer bis 1 ha Größe ohne Fischnahrung - z.T. Affinität an Prachtaucher - Nahrungsaufnahme im 8 km Radius um Nistplatz - außerhalb Brutzeit v.a. auf Meer in Küstennähe; im Binnenland auf seichten Fließgewässern, Seen, Fischteichen, Stauseen
<i>Grus grus</i> - Kranich (A639)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: feuchte bis nasse Flächen, Niederungsgebiete (Verlandungszonen, Nieder- / Hochmoorflächen, Waldbrüche / -seen, Feuchtwiesen, Seggenriede) - Nahrungshabitat: Felder, Wiesen - Rastplatz: weite offene Flächen - Wintergebiet: Eichenbestand, locker bestandene Weide- / Getreideflächen - Schlafplatz: Seichtwasser, Sumpfbereiche
<i>Haematopus ostralegus</i> - Austernfischer (A130)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Küstenvogel - Brutplatz: offenes Gelände, nahezu keine Vegetation (z.B. Fels- / Kiesel- / Sandstrände, Dünen, Wattwiesen, hinter Dünen, auf Weide- / Wiesenland); Binnenland in Wassernähe; auf Inseln, Halbinseln, Sandhaken innerer Seegewässer - Nahrungshabitat: Spülsäume, schlickige Uferzonen, freifallende Flachwasserbereiche, extensiv bewirtschaftete Wiesen / Weiden - außerhalb Brutzeit v.a. auf sandigen Flächen der Wattküste oder Flussniederungen mit Hochwasserfluchtplätzen; Binnenland selten an Seen, Flüssen, Feuchtwiesen
<i>Haliaeetus albicilla</i> - Seeadler (A075)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Landschaften in Wassernähe (Tundra, Felsküste, Meeresbuchten); Baumbewuchs benötigt - Neststand: am Waldrand oder Wald - Jagdrevier: eutrophe fisch- / vogelreiche Binnengewässer
<i>Jynx torquilla</i> - Wendehals (A233)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: teilbewaldet bis locker mit

		Bäumen bestandene Landschaft mit Freiflächen zur Nahrungssuche am Boden, Rufwarten, Deckung und alte! Bäume mit Bruthöhlen (z.B. Feldgehölze, Alleen, Parkanlagen, Obstgärten / -plantagen, Pappelpflanzungen, lichte Auwälder, Ufer / Feuchtgebiete mit Baumwuchs, Heiden mit Rohbodenflächen, Aufforstungsflächen, geschlossene Laub- / Mischwälder) - meidet hohe Feuchtigkeit - auf Zug auch baumfreies Gelände (z.B. Felsküste mit Einzelbüschen, Äcker, Dünen, kurzrasige Wiesen) - Winter: Savannen, Steppen
<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter (A338)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: offene und halboffene Landschaften, aufgelockerter und abwechslungsreicher Buschbestand, größere kurzrasige und/oder vegetationslose Flächen, abwechslungsreiche Krautflora; Kulturlandschaft (z.B. Trockenrasen, frühe Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften mit Wiesen- / Weidenutzung, Streuobstwiesen, Strand- / Windschutzpflanzungen, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Aufforstungsflächen, buschreiche Waldränder, Feldgehölze, halboffene Parkanlagen, verwilderte Gärten, Fabrikgelände, Müllkippen) - Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, Sanddorn präferiert; mit Warten für Ansitzjagd - Nahrungshabitat: offener Bereich mit nicht zu hoher / dichter Krautschicht
<i>Lanius excubitor</i> - Raubwürger (A653)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: halboffene Landschaften, Wechsel von dichteren und offeneren Bereichen mit Gebüsch / Hecken und Einzelbäumen; bevorzugt übersichtliches Gelände an Höhenrücken / Kuppen mit Sitzwarten (Einzelbäume, Masten), Sichtkontakt zu Reviernachbarn - Revierzentrum sonnenexponiert, ungestört (z.B. Weide- / Moor- / Riedgebiete, Zwergstrauchheiden, Ackerbrachen, extensiv genutzte Mager- / Streuobstwiesen, Windbruchflächen und Kahlschläge zunehmend, Waldgrenzgebiet) - Winterrevier: deckt sich meist mit Brutplatz, jedoch größer
<i>Larus canus</i> - Sturmmöwe (A182)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: trockener Untergrund meist auf Inseln, Landzungen, in Sümpfen mit kurzer Vegetation und Schutz vor Bodenprädatoren; keine dichte Vegetation oder kahle Stellen; oft nahe Kulturland - oft konzentriert an Küsten; stellenwei-

		se Binnenlandbrüter (immer nahe am Wasser) - Nahrungshabitat: über Land, im Watt, selten im Seichtwasser; im Winter auch Schuttplätze, Äcker, offene See
<i>Larus marinus</i> - Mantelmöwe (A187)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: stärker an Küste gebunden; auf Küsteninseln, an felsigen Küsten; flache Küstenebenen, Sandbänke an Flussmündungen, in Dünen der Strände, z.T. in Mooren; Gras- und Sandflächen sowie Felsen (Molen) innerhalb oder in Nachbarschaft von Silbermöwenkolonien - außerhalb Brutzeit häufiger an flachen, tidenunabhängigen Stränden - Nahrungshabitat: Hochsee, Mülldeponien, Fischereihäfen, Seestädte
<i>Larus melanocephalus</i> - Schwarzkopfmöwe (A176)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: küstennahe Inseln, Lagunen, Salinendämme, Inseln in Ästuaren, Bodenabbaugebiete - immer Anschluss an Lachmöwen- / Sturmmöwenkolonien - Nahrungshabitat: während Brut v.a. über Land; außerhalb Brutzeit mehr oder weniger auf offener See, weniger an Küsten, nutzt Fischereiabfälle; Binnenland an größeren Seen, Stauseen
<i>Larus minutus</i> - Zwergmöwe (A177)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: v.a. eutrophe Flachseen, seltener tiefere, meso- oder oligotrophe Gewässer, Fischteiche, Altwasser, Flussschleifen, feuchte Wiesen; in Mitteleuropa auch Brackwassersümpfe - Koloniestandort: mindestens zu Brutzeitbeginn offene Wasserflächen, vor Bodenprädatoren geschützte Uferstrukturen oder Inseln, als Neststandort geeignete Schwimm- oder Ufervegetation (z. Bsp. Krebsschere, Wasserschwaden, Rohrkolben, Teichbinsen, Binsenschneide, Halophyten) - Verbund mit Lachmöwen- / Seeschwalbenkolonien - Winterquartiere v.a. semipelagisch in plankton- / fischreichen Schelfmeeren - Schlafplatz: z.T. offenes Meer; selten in Küstennähe - durchziehend: an größeren Binnengewässern, Flusslandschaften
<i>Larus ridibundus</i> - Lachmöwe (A176)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - zur Brutzeit auf Verlandungszonen größerer Gewässer vor allem im Binnenland; zunehmend an Küsten; dabei werden vor allem Stillgewässer, seltener größere Flüsse mit geringer Fließge-

		schwindigkeit bewohnt - im Winter werden günstige Nahrungshabitate aller Art aufgesucht (kurzrasige Wiesen, Ackerflächen, Müllkippen, Kläranlagen, Häfen, Stadtgewässer)
<i>Limosa lapponica</i> - Pfuhschnepfe (A157)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: feuchte Tundra, Ränder nordischer Waldzone nahe der Baumgrenze - außerhalb Brutzeit: Feinsand- / Sandflächen auf Watten, Flachküsten, Flussmündungen, Meeresbuchten, Inseln, Halligen, z.T. Schlammufer von Binnengewässern
<i>Limosa limosa</i> - Uferschnepfe (A614)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: ursprünglich Heide- / Moorgebiete bzw. Steppenareale in Gewässerumgebung; heute v.a. feuchte Wiesen (kurzrasig im Frühjahr), extensive Weiden, Großseggenriede mit nahen Wasserstellen; später Viehweiden (unterschiedliche Präferenz der Vegetationshöhe von Adulti und Pulli); Überschwemmungsbereiche der Bodden, flache Inseln mit Salzgrasland, Feuchtgrünland, Niederungswiesen mit vernässten schlammigen Bereichen - Neststand: leicht erhöhte, trockene Bereiche und Büten - Nahrungshabitat: frisch gemähte Wiesen, weite Marschen, Seeufer, Rieselfelder, geschützte Meeresbuchten - Schlafplatz v.a. im Seichtwasser - durchziehend v.a. in Überschwemmungsgebieten, schütter bewachsene sehr flache Verlandungszonen
<i>Lullula arborea</i> - Heidelerche (A246)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: halboffene Landschaften, v.a. sandige Böden, vegetationsfreie Anteile und 20 % Verbuschung (z.B. frühe Sukzessionsstadien auf Kahlschlägen / Windwurfflächen, Brandflächen, Heiden, Militärübungsgelände, Braunkohlegruben, Waldschneisen / -lichtungen, Waldweideflächen, lichte Wälder, trockene Waldränder mit angrenzenden Äckern, Baumreihen, baum- / buschbestandene Trocken- / Halbtrockenrasen, Wacholderheiden, magere Wiesen / Weiden, Ruderalfluren wegbegleitend, sandiges Kulturland, Streu-obstwiesen) - warme bis trockene Lage mit Sing- / Beobachtungswarten - Nahrungshabitat: mehr Vegetation < 5 cm Höhe, mehr vegetationsfreie Flecken - Herbst / Winter: auf Brachflächen, Stoppelfeldern, Bahndämmen, Ödland

		mit Ruderalflora
<i>Melanitta fusca</i> - Samtente (A685)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: Tundren- / Bergseen, auf Ostsee in Schären und an Küsteninseln - Rast: küstennahe Seichtwasserzonen, mehr oder weniger offene See, z.T. weiter von Küste entfernt; im Binnenland v.a. auf großen, tiefen Seen, Flüssen, Stauseen
<i>Melanitta nigra</i> - Trauerente (A706)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: Süßgewässer, Wald- / Hochmoorseen; Deckung am Ufer nötig - außerhalb Brutzeit Meeresvogel, oft weit von Küste entfernt, immer in geringer Wassertiefe (max. 15 m)
<i>Mergus albellus</i> - Zwergsäger (A068)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - störungsarme Meeresbereiche der Außenküste sowie der Bodden, Wieken und Strandseen mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)
<i>Mergus merganser</i> - Gänsesäger (A654)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: an Flüssen, Seen, Küsten mit Altbaumbeständen (Steilufer); auch an belebten Seeufern, Parkanlagen, Campingplätzen, einzelstehenden Häusern - Winter / Nahrung: v.a. an fischreichen Seen und Flüssen, an Küste in Flussmündungen, Meeresbuchten
<i>Mergus serrator</i> - Mittelsäger (A069)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: an Küsten, auf Inseln in / am Flachmeer, an Binnenseen, naturnahen Fließgewässern, z.T. Fischteiche; bevorzugt marin geprägte offene Buchten und Boddengewässer; dichte Vegetation, halbhöhlenartige Verstecke, Erdhöhlen für Nestbau - Nahrungshabitat: umliegende, kleinfischreiche Gewässer - außerhalb Brutzeit: marine Flachwasserzonen, Brackwasserlagunen, Flussmündungen, nur wenige selten auf größeren oligotrophen Binnenseen
<i>Miliaria calandra</i> (Sy.: <i>Emberiza calandra</i>) - Grauammer (A383)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: offene Landschaften, ebenes Gelände, feuchte Streuwiesen bis zu ausgesprochen trockenen Böden; einzelne Bäume, Büsche, Leitungen als Singwarten; dichte Bodenvegetation zur Nestdeckung - Nahrungshabitat: niedrige Vegetation (z.B. Streu- / Futterwiesen, Weiden,

		extensiv genutztes Grünland, Rieselfelder, Äcker mit locker stehenden Allee-bäumen und krautigen Säumen, Ackerbrachen, (Halb-)Trockenrasen, Heiden, Steinbrüche, Bergbaufolgelandschaften); feuchte Flächen oft bevorzugt - Waldnähe und intensiv genutztes Grünland wird gemieden - Winter: auf krautigen Stoppelfeldern, Brachen, Freiflächen, auch siedlungsnah
<i>Milvus migrans</i> - Schwarzmilan (A073)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: in Wäldern, großen Feldgehölzen, nahe Wasser (Fließ- / Stillgewässer), oft an Waldrändern, in lückigen Beständen, an steilen Hängen, in schmalen Auwaldstreifen - Jagdrevier: fischreiche Gewässer, Offenland
<i>Milvus milvus</i> - Rotmilan (A074)	BV; RV	Nachweis im Messtischblattquadranten, Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt, da abweichende Biotopausstattung - reich gegliederte Landschaft mit Wald, v.a. Randbereiche Laub- / Kiefernalt-holzbestände; nicht an Gewässer gebunden - Neststand in lichten Altholzbeständen, z.T. auch Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen, Hochspannungsmasten - Jagdrevier: freie Flächen, hohe kleinsäugerdichte; auch in Siedlungsbe-reichen als Aasfresser -Schlafplatz in Gehölzen
<i>Muscicapa striata</i> - Grauschnäpper (A319)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: in lichten Laub- / Misch- / Nadelwäldern an Rändern und Lichtungen, halboffene bis offene Landschaften mit Gehölzen, Alleen, Baumgruppen; im Kulturland, v.a. nahe menschlicher Siedlungen des ländl. Raumes, Villen- / Gartenstadtviertel, Parkanlagen, Friedhöfe, Stadtgärten - vorhandene Höhlen wichtig und sonni-ge Räume mit Sitzwarten - durchziehend in ähnlichen Biotopen
<i>Numenius arquata</i> - Großer Brachvogel (A768)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Wiesenbrüter - Brutplatz: offene, sehr feuchte bis trockene Flächen; ursprünglich v.a. feuchte Hoch- / Übergangs- / Flachmo-orgebiete; auf Streuwiesen - Nahrungshabitat: besonders feuchte bis nasse Flächen mit fehlender oder lückiger Vegetation (Überschwem-mungswiesen, Seichtwasserzonen an Binnengewässern und Flachküsten, Moorheiden, feuchte Magerwiesen)

		- außerhalb Brutzeit: Meeresküste, Schlammflächen, Flussmündungen, Auen, felsige Küsten mit vielen Wasserstellen
<i>Oenanthe oenanthe</i> - Steinschmätzer (A277)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: offenes, übersichtliches Gelände mit kurzer bis karger Vegetation; Jagd- / Sitzwarten, Spalten, Nischen, Höhlungen für Nest müssen vorhanden sein (z.B. Fjells, steinige Tundren, Gebirge oberhalb Waldgrenze, Dünen, Triften, Hutungen); Binnenland an steinigen Hängen, Abbrüchen, Böschungen, frühen Vegetationsstadien (sandige Heiden, junge Kahlschläge, sandige Kiefernwälder, abgetorfte Moore, extensiv genutztes Kulturland, Kies- / Sandgruben, Truppenübungsplätze, Schuttkippen, Abraumhalden, Ruderalflächen, Dämme) - durchziehend an vegetationsfreien oder kurzrasigen Flächen, frisch umgebrochene Äcker, Brachland, kurzrasige Weiden, kahle Ufer, Spülsäume, Dämme von Verkehrsstraßen
<i>Pandion haliaetus</i> - Fischadler (A094)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: produktive, fischreiche Gewässer, meist hohe Bäume zum Nestbau wie Kiefernüberhälter und andere Solitärbäume (z.B. waldreiche Seen, Flussauen, Küste); Nest z.T. weit vom Wasser entfernt, manchmal auch auf (Stark-)Strommasten - ziehend fischreiche Gewässer aller Art (auch Fischteiche)
<i>Pernis ptilorhynchus</i> - Wespenbussard (A072)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - strukturreiche Offenlandschaften, alte Laubwälder - Horstmöglichkeiten: Randbereich von Laub- / Nadelwäldern, Feldgehölzen, Auwäldern - Nahrungshabitat: offene Gebiete (Wiesen, Waldränder, Waldlichtungen, Kahlschläge)
<i>Phalaropus lobatus</i> - Odinshühnchen (A170)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: Binnenland und Küstennähe an kleinen Tümpeln, Teichen, geschützten Buchten größerer Seen; umgeben von feuchten Wiesen, Tundren- / Hochmoorflächen - Nahrungshabitat: flache Süß- / Salz- / Brackgewässer - durchziehend an flachen Meeresküsten, auf Binnenseen (Flachgewässer) - Winter: pelagisch in tropischen Meeren mit oberflächennahem Planktonangebot

<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i> - Kormoran (Mitteleuropa) (A391)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - fischreiche Küsten- und Boddengewässer - ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (v.a. Baumbestände, Sandbänke und aus dem Wasser ragende Steinblöcke)
<i>Philomachus pugnax</i> - Kampfläufer (A151)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutvogel feuchter Niederungswiesen, Moore, Seggenwiesen und feuchter Tundra - in Mitteleuropa vor allem küstennah verbreitet; dort in mit Tümpeln und Gräben durchsetzten Wiesen, die extensiv genutzt werden - Neststandorte relativ trocken - Nahrungsplätze am Wasser oder auf feuchtem Untergrund - sehr kurze Vegetation für Fortbewegung der Küken notwendig - durchziehend auf Schlammflächen, feuchten Wiesen und auf Äckern
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> - Gartenrotschwanz (A274)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: lichte oder aufgelockerte Altholzbestände, v.a. Streuobstwiesen, Dörfer, Einzelgehöfte mit alten Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au- / Feldgehölze; Waldränder/ -lichtungen, halboffene Heidelandschaft, Brand- / Windwurfflächen - durchziehend in halboffener Landschaft, auf Feldern, Wiesen, Äckern
<i>Pluvialis apricaria</i> - Goldregenpfeifer (A140)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: nasse Heide, anmoorige Grasflächen in Niederungen / höheren Lagen von Waldtundra bis Randzone arktische Tundra, Hochmoore; kurze Vegetation und Fehlen gliedernder Elemente wichtig - industrielle, strukturlose Frästoffflächen; hier Neststand auf Torf mit kurzer Vegetation - Nahrungshabitat: Weiden, extensive kurzrasige Wiesen, Äcker, schütter bewachsene Torfgräben, Renaturierungsflächen - durchziehend / Winter: auf Viehweiden, kurzrasigen Mähwiesen, abgeerntete Äcker, Offenland; an Küste auch Sandbänke, im Watt
<i>Podiceps auritus</i> - Ohrentaucher (A642)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - eutrophe Seen / Teiche, vegetationslose Krater- / Hochmoorseen, z.T. koloniebrütend

		- Bindung mehr oder weniger an Lachmöwe - ziehend v.a. an Küsten und auf großen Binnenseen
<i>Podiceps cristatus</i> - Haubentaucher (A691)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - stehende Gewässer mit Uferbewuchs, meist Binnengewässer (v.a. größere Seen, neuerdings auch kleinere Seen, künstliche Gewässer ohne Ufervegetation) - Brutplatz: mehr oder weniger frei inmitten des Gewässers bei kleineren Seen; z.T. auch an Brackwasser, Küstenlagunen; freie Wasserfläche (> 1 m Tiefe) und stellenweise Röhrichtbestand (v.a. Phragmites) - außerhalb Brutzeit: auch an Küste und auf Fließgewässern
<i>Porzana porzana</i> - Tüpfelsumpfhuhn (A119)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und dichter Vegetation (landseitige Verlandungsgesellschaften, Seggenmoore, Übergang zwischen Röhricht und Großseggenried, Nasswiesen, verlandete Tümpel); v.a. in weitläufigen offenen Braunmoos-Seggenmooren - empfindlich gegenüber Wasserstandsveränderungen, daher oft nur in großen Sumpfgebieten - durchziehend an Gewässern mit Verlandungszonen und kleinen Schlickflächen
<i>Recurvirostra avosetta</i> - Säbelschnäbler (A132)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Seichtwasserzonen an Küsten, Meeresbuchten, Flussmündungen, Binnengewässern; in MV Bodden und Küstenbuchten - Brutplatz: v.a. möglichst wassernah; Salzweiden mit schlickigen flachen Tümpeln, Prielen, Uferzonen; Sandhaken / -strände mit sandig-schlickigen Uferbereichen, periodisch trockenfallend, Spülsäume; nicht unbedingt an Salz- / Brackwasser gebunden; v.a. auf Inseln ohne Bodenprädatoren; in lockeren Kolonien - außerhalb Brutzeit: v.a. an Küste auf Schlammflächen
<i>Riparia riparia</i> - Uferschwalbe (A249)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: frischer Anriss in jungen glazialen und fluvialen Ablagerungen, Prallhänge von Fließgewässern (v.a. Mittellauf / Steilküsten), Sand- / Kiesgruben, weniger Lehm- / Lössgruben - Nahrungshabitat: nahe Brutplatz über Wiesen, Feldern, Gewässern (bis 8 - 10

		km Entfernung) - Winter: Savanne, Massenansammlungen in Feuchtbiotopen
<i>Scolopax rusticola</i> - Waldschnepfe (A155)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: v.a. tiefere Lagen; Waldvogel; Bäume nicht zu dicht für Flugmöglichkeit und Entwicklung Kraut- / Strauchschicht; reich gegliederte ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, v.a. Laub- / Laubmischwälder, Randzonen, Lichtungen - Schneisen für Balzflug der Männchen wichtig (Wege, Kahlschläge, Aufforstungsflächen, Bäche, Waldmoore, Waldwiesen) - Neststand: nicht zu trockene, aber auch nicht zu nasse Stellen - Nahrungshabitat: an Waldfläche angrenzendes Feuchtgrünland - durchziehend in Wäldern, kleinen Feldgehölzen, anderen Baumbeständen - Winter: mehr oder weniger offene Gräben, feuchtes Offenland, Weiden, Moore; letztere wenn schneefrei und Boden nicht gefroren
<i>Somateria mollissima</i> - Eiderente (A063)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: an Küsten in Grasland und Dünenvegetation, vorgelagerten Inseln, selten Binnenseen (nur im Binnenland oft dort) - Nahrungshabitat: seichte Buchten, flache Muschelbänke - Mauserhabitat: ungestörte Bereiche weitab der Küste
<i>Sterna albifrons</i> (Syn.: <i>Sternula albifrons</i>) - Zwergseeschwalbe (A195)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Nistplatz: an vegetationsarmen Stellen der Küste (z.B. Primärdünen, Strände, Muschelschillflächen) und des Binnenlandes (z.B. Schutt, Sand, Flusskiesbänke); Spülfelder, Sandhaken - Nahrungshabitat: im Flachwasser vor Küste, flache Strandseen, Ableitungsgräben, langsamer fließende Flüsse und Ströme
<i>Sterna caspia</i> (Syn.: <i>Hydroprogne caspia</i>) - Raubseeschwalbe (A190)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: ungestörte flache Sandstrände an Küste, Meeresbuchten, Lagunen, Salinen; im Binnenland auf Inseln in größeren Gewässern - Nahrung: Fischfang im Seichtwasser - ziehend z.T. auch an kleineren Binnengewässern
<i>Sterna hirundo</i> - Flußseeschwalbe (A193)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe

		- störungs- / vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlamm- bänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflä- chen), vorzugsweise auf Inseln ohne Bodenprädatoren
<i>Sterna sandvicensis</i> - Brandseeschwalbe (A191)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: Koloniebrüter; mehr oder weniger vegetationslose Inseln, Halbin- seln auf Sand- / Kiesbänken, Dünen; z.T. Salzwiesen; meist an Salz- oder Brackwasser; im Ostseegebiet nur Kü- steninseln - oft Anschluss an Lachmöwen, andere Seeschwalben - ganzjährig Meeresküste; auf Meer in Flachwasserbereich, nicht in größerer Küstenentfernung - Nahrungshabitat: bis > 50 m von Brut- platz entfernt möglich; nahrungsreiche sandige Flachgründe - Rastplatz: bei Hochwasser am flachen Sandstrand
<i>Streptopelia turtur</i> - Turteltaube (A210)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: Steppen, Waldsteppen; halboffene Kulturlandschaft warmer, trockener Gebiete; gut durchsonnte Waldbereiche (Kiefernforste randstän- dig) - Neststand: Gebüsch, Feldgehölz, Waldränder, Waldgebiete mit Lichtun- gen; bevorzugt in Wassernähe (Auwä- lder, Ufergehölze, Bruchwaldzonen); Gärten, Obstplantagen, Parkanlagen - Winterquartier: offene Savanne, land- wirtschaftliche Kulturlächen
<i>Sylvia nisoria</i> - Sperbergrasmücke (A307)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: reich strukturiert Kleingehöl- ze mit zwei- oder mehrstufigem Aufbau (unten dornig-stachelige Büsche / Halb- sträucher oder 2-4 m hoher Hauptbe- stand an Sträuchern; oben Großsträu- cher, 5-10 m hohe Bäume oder einzelne Überhälter); z.B. breite Hecken, Di- ckichtinseln in aufgelichteten Wäldern, Heiden, Sukzessionsstadien aufgelas- sener Nutzflächen, Grauweidengebüsch - Nahrungshabitat: an Gebüsch heran- reichende offene Bereiche mit nicht zu hoher Krautschicht (Wiesen, Weiden) - warme Standorte; oft zusammen mit Neuntöter
<i>Tadorna tadorna</i> - Brandgans (A048)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - störungsarmes, kurzgrasiges Salz- grünland mit Prielen und Röten - auf Inseln und Halbinseln ohne Bo- denprädatoren - andere Bereiche der Küste und der

		Bodden mit störungsarmen angrenzenden Flachwasserbereichen und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren
<i>Tringa glareola</i> - Bruchwasserläufer (A166)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: Hochmoore mit geringem Baumbestand und offenem Wasser, Sümpfe in Taiga und Tundra - durchziehend / Winter: v.a. Süßwasser (nahrungsreiche Flachwasserzonen, Schlammflächen, überschwemmte Wiesen, Altwässer an Flüssen); oft sumpfiger Untergrund oder flaches Süßwasser im eher offenen Gelände
<i>Tringa totanus</i> - Rotschenkel (A162)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - an Küsten und flachen Gewässern (Moore, Tümpel, Feuchtwiesen) - Winterzug nach Süden oder an die Küsten
<i>Vanellus vanellus</i> - Kiebitz (A142)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Brutplatz: flache, offene, baumarme, wenig strukturierte Flächen, fehlende oder kurze Vegetation, Vorliebe für Bodenfeuchtigkeit - Neststand: kann von Nahrungsfläche getrennt sein - Besiedlung von z.B. Seggenrieden, Pfeifengras- / Mähwiesen, Viehweiden, Heideflächen, Flugplätze, Ackerland, Schotter- / Ruderalflächen, Rieselfelder, abgelassene Fischteiche, Materialentnahmestellen, Hochmoore - außerhalb Brutzeit: kurzrasige bis kahle Flächen (frisch gemähte Wiesen, umgebrochene Äcker, Schlammufer), selten am Salzwasser

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Die Planung ist im Wesentlichen bestandsorientiert, lässt eine gering-	

			füge zusätzliche Neuversiegelung von 770 m² zu. Davon betroffen sind die Biotoptypen «Nutzgarten» (PGN), «Ruderales Trittflur» (RTT), «Siedlungsgebüsch heimischer Arten» (PHX) und «Nicht- oder teilversiegelte Fläche mit Spontanvegetation» (PEU). Der Flächenverlust betrifft somit Siedlungsbiotypen. Es gibt keinen Verlust störungsarmer, unzerschnittener Grünlandflächen oder anderer landwirtschaftlicher Nutzflächen, die als Rastgebiet dienen. Erhebliche Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile sind deshalb nicht erkennbar. Das Vorhaben liegt im Wirkungsbereich der vorhandenen Bebauung.
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Es werden keine Lebensraumbestandteile der maßgeblichen Gebietsbestandteile in eine andere Nutzung überführt.
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird bereits für Wohn- und Gewerbebezwecke genutzt. Die Planung ermöglicht neben einem Ersatzneubau nichtsanierungsfähiger Gebäude auch die bauliche Ergänzung um 2 Bauplätze für Einfamilienhäuser. In erster Linie findet eine geringfügige Nutzungsintensivierung, aber keine grundlegende Nutzungsänderung statt. Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile sind nicht absehbar.
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-
6.1.6	-	-	-
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Es können maximal 2 Einfamilienhäuser ergänzend errichtet werden. Durch diese geringe Nutzungsintensivierung werden insbesondere unter Berücksichtigung des bestehenden Gewerbebetriebes südlich der Ortsstraße keine erheblichen akustischen Veränderungen in Form von Lärmemissionen einhergehen, die das Maß an Vorbeeinträchtigungen überschreiten.

			Für Wohnbebauung ist ein Wirkbereich I von 50 m und ein Wirkbereich II von 200 m ab Nutzungsschwerpunkt anzunehmen (vgl. Anlage). Beeinträchtigungen auf die umliegende Landschaft in diesem Umfang müssen als Vorbeeinträchtigung angenommen werden. Der Bereich wird durch das Vorhaben nicht ausgedehnt. Die akustischen Veränderungen werden als nicht geeignet eingeschätzt, erhebliche Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile hervorzurufen.
6.2.3	optische Wirkungen	-	Durch die nur geringfügige Nutzungsintensivierung ist der Mensch als Störfaktor im Plangebiet auch nur geringfügig häufiger wahrnehmbar. Natürliche Fluchtdistanzen indizieren die Empfindlichkeit gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störung. Die Fluchtdistanz entspricht dabei der Entfernung, die sofern sie bei einer Störung unterschritten wird, ein Tier zur Flucht veranlasst. Dabei werden Fluchtdistanzen meist für punktuelle Störungen ermittelt. Nicht zu verwechseln sind sie mit kontinuierlichen Störwirkungen, z.B. verkehrsbedingtem Lärm. Fluchtdistanzen variieren nicht nur von Art zu Art, sondern auch von Individuum zu Individuum sowie jahreszeitlich. So sind Rastvögel i.d.R. empfindlicher als Brutvögel und größere Schwärme empfindlicher als kleinere (vgl. Gassner et al. 2010: UVP und strategische Umweltprüfung). Schon jetzt halten die auf den anliegenden Ackerflächen mit der überwiegenden Rastgebietsfunktion 4 rastenden Vögel natürliche, artspezifische Fluchtdistanzen zur bestehenden Bebauung ein. Es wird daher betriebsbedingt zukünftig nicht zu einer erhöhten Fluchtreaktion von rastenden Vögeln kommen.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-

6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Eine baubedingte Flächeninanspruchnahme konzentriert sich auf die gebäudenahen Flächen und wird sich auch aufgrund der zeitlichen Befristung nicht erheblich auswirken.
6.3.2	Emissionen	-	-
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Baubedingt sind durch die Baumaßnahmen kurzzeitige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten (Schwerlast)Verkehr zu erwarten, die jedoch angesichts der vergleichsweise geringen Größe der Maßnahme sowie wegen des zeitlich befristeten Charakters bei sachgerechter Ausführung (z.B. Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbotszeiten, fachgerechter Umgang mit Oberboden, etc.) als nicht erheblich eingeschätzt werden.
6.3.4	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

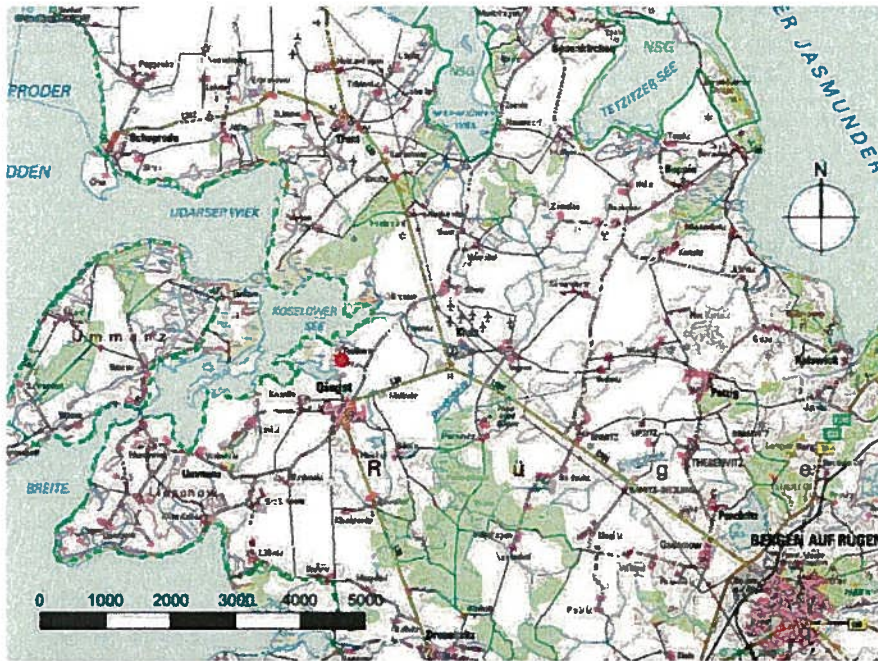
	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

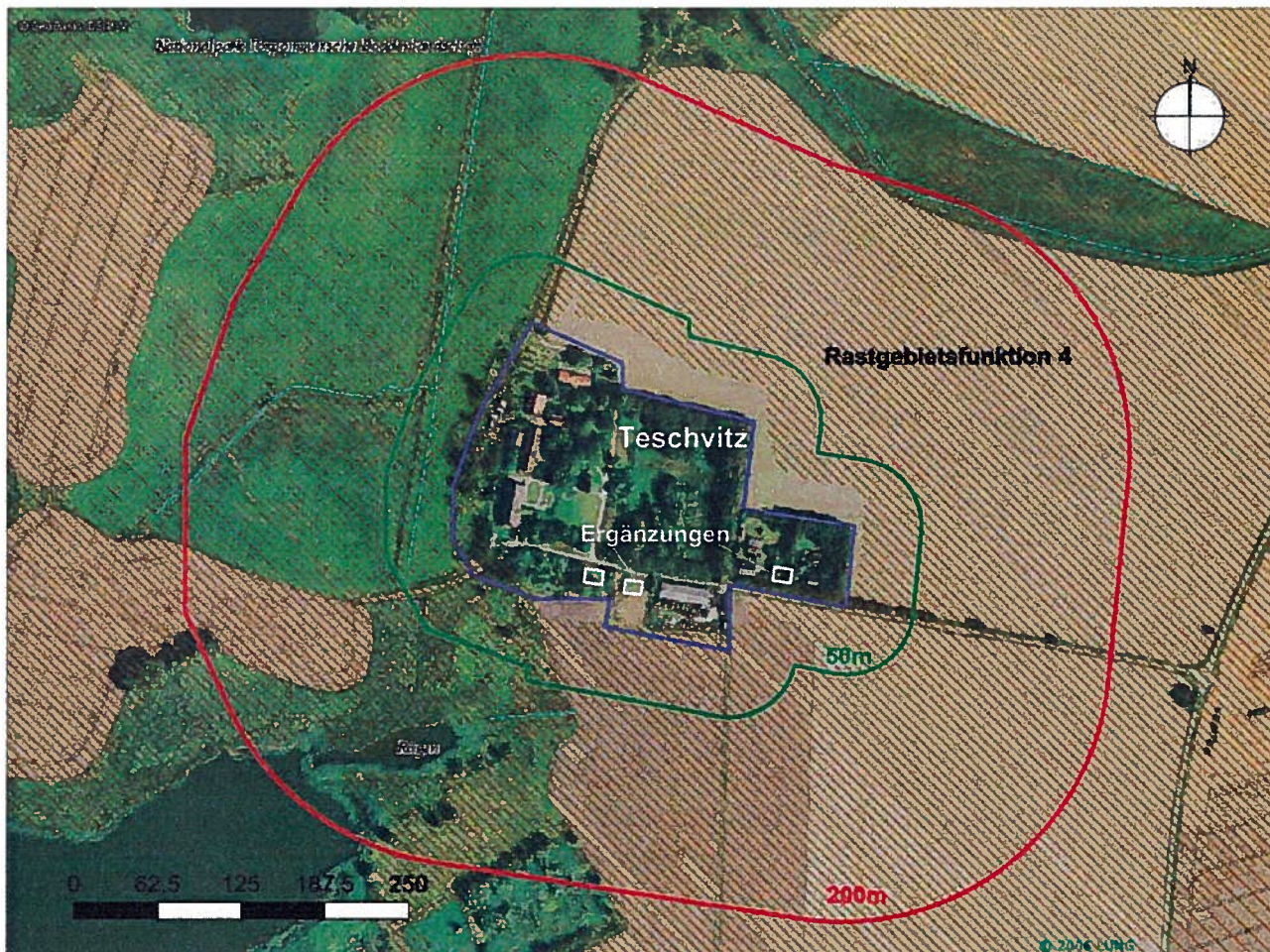
☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

Anlage

a) Zeichnerische und kartographische Darstellung gemäß Punkt 2



Lage des Satzungsgebietes (rot gerahmt) mit Darstellung des EU-Vogelschutzgebietes DE-1542-401 Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (braun transparent); Plangrundlage: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.



Bestehende Beeinträchtigung des umliegenden Rastgebietes durch die Wohnbebauung der Ortslage Teschvitz und Darstellung der zusätzlich überplanbaren Grundstücksflächen, Grün: Wirkbereich I (50 m); Rot: Wirkbereich II (200 m). Die Rastgebietsfunktion ist braun schraffiert dargestellt.

Anhang B) Natura 2000-Vorprüfung FFH DE 1544-302

Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung
unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG MV

1. Allgemeine Angaben

1.1	Natura 2000-Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsname	Code
	EU-Vogelschutzgebiet			
	FFH-Gebiet	unmittelbar angrenzend	Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee	DE 1544-302
1.2	Vorhabenträger	---		
1.3	Gemeinde	Gingst / Rügen		
1.4	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	---		
1.5	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Vorpommern-Rügen Störtebekerstraße 30; Postfach 1343; 18523 Bergen auf Rügen		
1.6	Bezeichnung des Vorhabens	Außenbereichssatzung "Teschvitz" der Gemeinde Gingst		
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<u>Allgemein:</u> Mit der Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB soll eine verträgliche Nutzung und Entwicklung im historisch gewachsenen Planbereich für Wohnzwecke (2 Bauplätze) erleichtert werden, ohne dass der bestehende Siedlungsbereich dabei in Richtung der offenen Landschaft räumlich zusätzlich ausgeweitet werden soll. <u>Aktueller Zustand:</u> Die Grundstücke im Geltungsbereich der Planung werden derzeit überwiegend für Wohnzwecke genutzt. Im Süden existiert ein Gewerbebetrieb. Die weiteren Flächen südlich der Dorfstraße liegen brach. Der ehemalige Gutsgarten bietet eine reiche Großgrünstruktur im Zentrum der Gutsanlage. Weitere Gehölzbestände werden von Obstgehölzen dominiert. Private Gärten sind als Zier- oder Nutzgärten überwiegend intensiv gepflegt. Das Plangebiet ist stark anthropogen überformt. Durch die jahrzehntelange Nutzung des Bereiches für Siedlungszwecke wurden wesentliche vegetative Strukturen gärtnerisch angelegt. Entsprechend setzt sich die Flora des Plangebietes zu einem Großteil aus Kultur- und Zierpflanzen zusammen. Dem Satzungsgebiet werden gemäß Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern die Biotoptypen «Nutzgarten», «Ziergarten», «Ruderales Trittflur» sowie «Nicht- oder teilversiegelte Fläche mit Spontanvegetation» zugeordnet. FFH-Lebensraumtypen sowie FFH-Arten wurden nicht kartiert. Wertgebende, nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotope sind im Geltungsbereich sowie dessen engerem Wirkungsbereich nicht vorhanden. <u>Vorhaben:</u> Die Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB begründet kein unmittelbares Baurecht, sondern erleichtert lediglich die Zulassung bestimmter sonstiger Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB durch die Modifikation von Zulassungsvoraussetzungen. Sämtlichen genehmigungspflichtigen Vorhaben (Nutzungsänderung, Umbauen, Ersatzneubauten) im Plangebiet muss derzeit entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung des Flächennutzungsplans widersprechen und dass die Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten sei.		

	Zulässig zurzeit ist lediglich der Erhalt bestehender, genehmigter Gebäude ohne (Nutzungs-)Änderung (Bestandsschutz). Damit müsste sowohl die Errichtung von Ergänzungsbauten innerhalb der bestehenden baulichen Struktur als auch die Umnutzung bestehender massiver Gebäude für Wohnzwecke von der Bauordnungsbehörde abgelehnt werden. Angesichts weiterer privater Bestrebungen, den Bestand zu ergänzen, möchte die Gemeinde nunmehr eine ergänzende Bebauung steuern und die Bebauung auf den jetzigen Bestand definieren. Angesichts der im Plangebiet bereits bestehenden Gewerbe- und Wohnnutzungen soll grundsätzlich eine gewisse Entwicklung im baulichen Bestand zugelassen werden. Die außenbereichstypische Situation ist dabei durch bauliche Maßnahmen bereits soweit verändert worden, dass dem Ziel des § 35 BauGB – die Freihaltung des Außenbereiches von Bebauung – nach wie vor in vollem Umfang entsprochen werden kann. Der Schutz des Außenbereichs vor weiterer Zersiedelung wird dadurch nicht aufgegeben. Die Entwicklung des Bereichs zu einem eigenständigen Innenbereich bleibt allein durch die enge Grenzziehung des Geltungsbereichs langfristig ausgeschlossen.
--	---

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe auszuwählen.

2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsformularen enthalten

2.2 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügter Anlage enthalten

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):

(wenn abweichend zu 1.2)

raith hertelt fuß
Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Frankendamm 5
18439 Stralsund
Tel. 03831 203496
info@stadt-landschaft-region.de

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder

☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☒ ja ⇒ weiter bei Ziffer 5

☐ nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke
zuständigen
Behörde

Fristablauf:

5. Darstellung der vom Vorhaben/Plan möglicherweise betroffenen Natura – 2000 Gebiete und der in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Le- bensräume von Arten* (Code)	Lebensraumtyp oder Art * Lebensraumelemente: - Brutvogel: BV - Zug-, Rastvogel, Überwinterer: RV	Möglicherweise Beeinträchtigung- gen betroffene LRT und Arten	Vermerke der zu- ständigen Behörde
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	-	
1150 *	Lagunen des Küstenrau- mes (Strandseen)	-	
1160	Flache große Meeresarme und -buchten	-	
1170	Riffe	-	
1210	Einjährige Spülsäume	-	
1220	Mehnjährige Vegetation der Kiesstrände	-	
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil- Küsten mit Vegetation	-	
1310	Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen ein- jährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quel- lerwatt)	-	
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	-	
2110	Primärdünen	-	
2120	Weißdünen mit Strandha- fer (<i>Ammophila arenaria</i>)	-	
2130 *	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	-	
2140 *	Entkalkte Dünen mit <i>Em- petrum nigrum</i>	-	
2150 *	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (<i>Calluno-Ulicetia</i>)	-	
2160	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	-	
2170	Dünen mit <i>Salix repens</i> ssp. <i>Dunensis</i> (<i>Salicion arenariae</i>)	-	
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	-	
2190	Feuchte Dünentäler	-	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder	-	

	Hydrocharitions	
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Heiden oder Kalkrasen (Wacholderheiden)	-
1103	<i>Alosa fallax</i> (Finte)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - anadrome Art (Wanderfisch); während Süßwasseraufenthalt in unteren Regionen der Fließgewässer; im Meer bis 200-300 m Tiefe, bevorzugt aber flacheres Wasser - braucht weitgehend natürlichen hydrochemischen und hydrophysikalischen Gewässerzustand des Küstenmeeres und der Fließgewässer im Flussmündungsbereich - braucht weitgehend natürliche Sedimentations- / Strömungsverhältnisse, natürliche Dynamik im Flussmündungs- / Uferbereich - braucht barrierefreie Wanderstrecken zwischen Meer und Flussunterläufen
1364	<i>Halichoerus grypus</i> (Kegelrobbe)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Wurfkolonien an exponierten Felsküsten, Kies- / Sandstränden, in geschützten Buchten und Höhlen, unbewohnten Inseln - gesamte Ostsee als Aktionsraum zu sehen
1099	<i>Lampetra fluviatilis</i> (Flussneunauge)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - braucht Fließgewässer hoher Wassergüte mit kiesig-steinigem Substrat; unverbaute oder unbegradigte Flussabschnitte ohne Ufer und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o.ä. mit barrierefreier Wanderstrecke zwischen Meer und Flussoberlauf - natürliche Fließgewässerdynamik und weitgehend natürlicher hydrophysikalischer und hydrochemischer Gewässerzustand benötigt - braucht störungsarme Bereiche; weitgehend natürliche Sedimentations- / Strömungsverhältnisse und möglichst geringe anthropogene Feinsedimenteinträge in die Laichgebiete - ein der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechend artenreicher, heimischer und gesunder Fischbestand
1355	<i>Lutra lutra</i> (Fischotter)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt. Im Messtischblattquadranten registriert, jedoch keine Beeinträchtigungen aufgrund abweichender Bio-

		topausstattung. - bevorzugt naturnahe, natürliche Ufer von Seen und mäandrierenden Flüssen mit langen Uferlinien; z.T. auch künstliche Gewässer - wichtig: kleinräumiger Wechsel verschiedener Uferstrukturen (Flach- / Steilufer, Uferunterspülungen / -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- / Kiesbänke, Altarme, Röhricht- / Schilfzonen, Hochstaudenfluren, Baum- / Strauchsäume) - gewässergeprägte Lebensräume in allen möglichen Ausprägungen; semiaquatische Lebensräume von Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen, Teiche bis zu Sumpf- / Bruchflächen - Nahrung: Jagd am Uferbereich; Wirbeltiere (Fische), Krebse, Insekten, Vögel, Mollusken
1095	<i>Petromyzon marinus</i> (Meerneunaugen)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - braucht Fließgewässer hoher Wassergüte mit kiesig-steinigem Substrat und weitgehend natürlichen Sedimentations- / Strömungsverhältnissen - unverbaute oder unbegradigte Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserleitungen o.ä., mit barrierefreien Wanderstrecken zwischen Meer und Flussoberlauf - braucht der Größe und der Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestand
1351	<i>Phocoena phocoena</i> (Gewöhnlicher Schweinswal)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - v.a. relativ flache Gebiete auf Kontinentalschelfen, flache Buchten bis tiefe Fjorde, offene See bis Flussmündungen; Gewässer wärmer als 17 °C werden gemieden - bevorzugt wenig gestörte Gebiete mit großen Fischvorkommen und küstennahe Gewässer; Beschaffenheit des Untergrundes zweitrangig - Begleitfauna v.a. hygrophile Arten; Beutefang bodennah
1365	<i>Phoca vitulina</i> (Seehund)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - Felsküsten, Strände mit vorgelagerten Sandbänken, Flussmündungen sind wichtigste Lebensräume; geeignete Ruheplätze benötigt (vom Menschen ungestört, vom tiefen Wasser aus zugänglich) - auch Winternutzung von Liegeplätzen

		- Nahrungshabitat: flache Seegebiete mit weichem Bodengrund
1166	<i>Triturus cristatus</i> (Kammolch)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen, und Wäldern; gutes Angebot an Kleingewässern; v.a. fischfreie Gewässer mit reichem Unterwasserbewuchs - ausreichend besonnte, > 50 cm tiefe Stillgewässer mit Wasserführung mind. Bis August; gut entwickelte Submersvegetation, strukturreiche Uferzone in Wald- und Offenlandbereiche - geeignete Winterquartiere im Umfeld (natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume) - Sommerlebensräume: natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze, extensiv genutztes Grünland - braucht durchgängige Wanderkorridore zwischen Teilhabensräumen, hohe Wasserqualität der Reproduktionsgewässer
1014	<i>Vertigo angustior</i> (Schmale Windelschnecke)	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt - feuchte Lebensräume (Seggenriede, Schilfröhrichte, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, Extensivgrünland); im Binnenland und in Küstennähe auch meso- bis xerothermophile Hangwälder, Rasen- / Gebüschkomplexe am Steilufer, Dünen angenommen - gut ausgeprägte Streuschicht nötig (Nahrungsbiotop und Aufenthalts- / Fortpflanzungsraum), konstante Feuchteverhältnisse größerer Flächen wichtig; auch kleinflächige Biotop werden besiedelt; wenn geringer entwickelte Streuschicht, dann Feuchtegrad der bodennahen Schicht und Verdichtungsgrad der obersten Bodenschicht wichtig - viele Individuen bei Vorhandensein von Laubmoosen; basenreiche Standorte präferiert - Detritusfresser; zerfallendes organisches Material

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.



weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Die Planung ist im Wesentlichen bestandsorientiert, lässt eine geringfügige zusätzliche Neuversiegelung von 770 m² zu. Davon betroffen sind die Biotoptypen «Nutzgarten» (PGN), «Ruderales Trittflur» (RTT), «Siedlungsgebüsch heimischer Arten» (PHX) und «Nicht- oder teilversiegelte Fläche mit Spontanvegetation» (PEU). Der Flächenverlust betrifft somit Siedlungsbioptypen. Es gibt keinen Verlust störungsarmer, unzerschnittener Biotopverbundsysteme.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Das Plangebiet wird bereits für Wohn- und Gewerbebezwecke genutzt. Die Planung ermöglicht neben einem Ersatzneubau nichtsanierungsfähiger Gebäude auch die bauliche Ergänzung um 2 Bauplätze für Einfamilienhäuser. In erster Linie findet eine geringfügige Nutzungsintensivierung, aber keine grundlegende Nutzungsänderung statt. Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen oder -Arten sind nicht absehbar.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.1.6	-	-	-	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Es können maximal 2 Einfamilienhäuser ergänzend errichtet werden. Durch diese geringe Nutzungsintensivierung werden insbesondere unter Berücksichtigung des bestehenden Gewerbebetriebes südlich der	

			Ortsstraße keine erheblichen akustischen Veränderungen in Form von Lärmemissionen einhergehen, die das Maß an Vorbeeinträchtigungen überschreiten. Für Wohnbebauung ist ein Wirkbereich I von 50 m und ein Wirkbereich II von 200 m ab Nutzungsschwerpunkt anzunehmen (vgl. Anlage). Beeinträchtigungen auf die umliegende Landschaft in diesem Umfang müssen als Vorbeeinträchtigung angenommen werden. Der Bereich wird durch das Vorhaben nicht ausgedehnt. Die akustischen Veränderungen werden als nicht geeignet eingeschätzt, erhebliche Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile hervorzurufen.
6.2.3	optische Wirkungen	-	Durch die nur geringfügige Nutzungsintensivierung ist der Mensch als Störfaktor im Plangebiet auch nur geringfügig häufiger wahrnehmbar.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
6.2.8			
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Eine baubedingte Flächeninanspruchnahme konzentriert sich auf die gebäudenahen Flächen und wird sich auch aufgrund der zeitlichen Befristung nicht erheblich auswirken.
6.3.2	Emissionen	-	-
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Baubedingt sind durch die Baumaßnahmen kurzzeitige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten (Schwerlast)Verkehr zu erwarten, die jedoch angesichts der vergleichsweise geringen Größe der Maßnahme sowie wegen des zeitlich befristeten Charakters bei sachgerechter Ausführung (z.B. Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbotszeiten, fachgerechter Umgang mit Oberboden, etc.) als nicht erheblich

			eingeschätzt werden.	
6.3.4	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

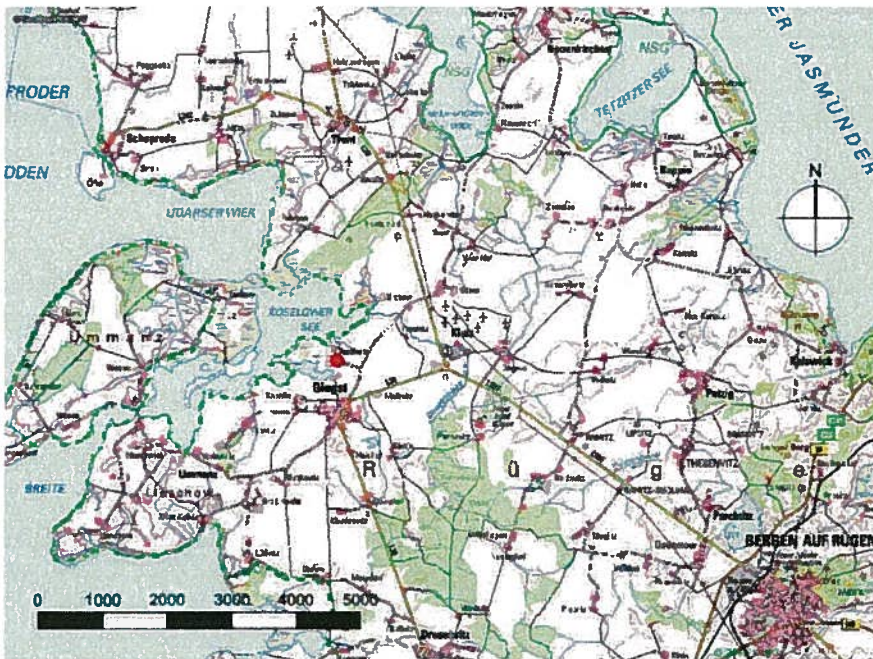
	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

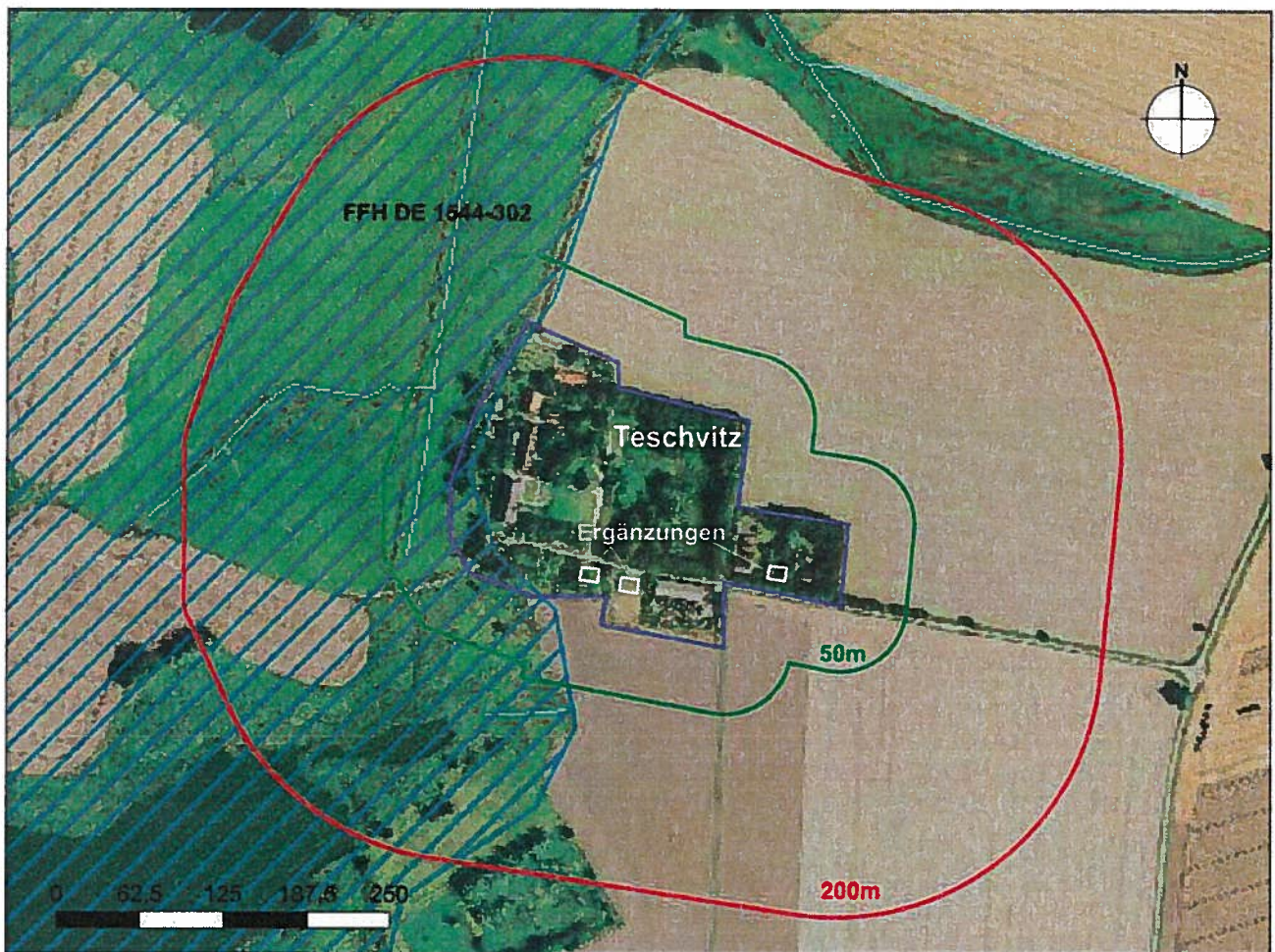
☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

Anlage

a) Zeichnerische und kartographische Darstellung gemäß Punkt 2



Lage des Satzungsgebietes (rot gerahmt) mit Darstellung des FFH-Gebietes DE 1544-302 Westpommersche Boddenlandschaft mit Hiddensee (blau); Plangrundlage: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.



Bestehende Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die Wohnbebauung der Ortslage Teschwitz und Darstellung der zusätzlich überplanbaren Grundstücksfläche, Grün: Wirkbereich I (50 m); Rot: Wirkbereich II (200 m). Die Gebietskulisse Rastgebietsfunktion ist blau schraffiert dargestellt.